# Die Haftung des Tierhalters für den durch seine Tiere angerichteten Schaden

nach Bürgerlichem Gesetzbuche (§ 833) unter Berücksichtigung des vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geltenden Rechtes (römisch-gemeines Recht, allgemeines Landrecht und Code civil).

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der Juristen-Fakultät zu Rostock vorgelegt

von

Referendar **Heinrich Kruse**

aus Haselünne.

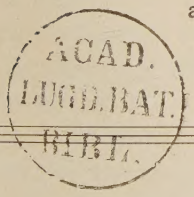


**Rostock i. M.**

Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

1905.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549205_0098

# Literatur.


Altschul, in der Jur. Wochenschrift 1902, Seite 202 ff.

v. Bar, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 4, Kausalzusammenhang.

Bernhöft-Binder, Beiträge zur Auslegung des Bürgerl. Gesetzbuches, Heft 1, 1902.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I, 1890.

Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang, im Gerichtssaal, Bd. 37.

Brückmann, in Jur. Wochenschrift, 1902.

Buri, Kausalität und ihre strafrechtliche Beziehung, 1885.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1900.

Cretschmar, Rheinisches Zivilrecht, 1892.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I 1900, Bd. II 1902.

Dernburg, Pandekten, 6. Aufl., 1900. — Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens, 1901.

Eisele, in Jherings Jahrb. für Dogmatik, Bd. 24, S. 480 ff.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. u. 4. Aufl. 1899; 8. Aufl. 1903.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht, 2. Aufl., 1901.

Ewald, Zur Auslegung des § 833 B. G. B. in Hanseat. Gerichtszeitung, 1902, S. 25.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerl. Gesetzbuches, 1902.

Fleischauer, in Jur. Wochenschrift, 1901, 1902; im „Recht" 1903; in Gruchots Beiträgen, 1903, Heft 2.

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl.

Gaupp-Stein, Kommentar zur C. P. O., 1901.

Goldmann-Lilienthal, Systematische Darstellung des bürgerlichen Rechts auf Grund der Legalordnung des allgemeinen Landrechts, 1901.

Gorski, Wer ist der Halter des Tieres im Falle des § 833 B. G. B. Rostocker Dissert., 1903.

Goslich, Wo liegt die Grenze der Haftung des Tierhalters? in Gruchots Beiträgen, 47. Jahrgang, Heft 1.

Hanseatische Gerichtszeitung, 1901, 1902.

Hass, Adäquater und inadäquater Kausalzusammenhang, in Jherings Jahrb. für Dogm., Bd. 37, S. 405.

Hess, Über Kausalzusammenhang und körperliche Denksubstrate, Hamburg, 1895.

Hieronimi, Die Haftung des Eigentümers für seine Tiere nach röm. Recht, Erlanger Dissert., 1897.

Hoffers, Grund und Grenze der Haftung des Tierhalters. Rostocker Dissert., 1903.

Holfeld, Die Haftung des Tierhalters nach bürgerl. Recht. Leipziger Dissert., 1904.

Isay, Die Haftung für Schadenszufügungen durch Tiere, in Jherings Jahrb. für Dogm., Bd. 39, S. 209 ff.

Israel, in der Jur. Wochenschrift, 1902, S. 238.

Koch, Allgem. Landrecht für die preußischen Staaten, 1884.

v. Koenigslöw, in Jur. Wochenschrift, 1902.

v. Kries, in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie, Bd. 12.

Kuhlenbeck, Kom. zum B. G. B., 1903. — Von den Pandekten zum B. G. B., 1899.

Lass-Meyer, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung, 1902.

Lemke, Zur Lehre von der actio de pauperie, Greifswalder Dissert., 1900.

Lenel, Zum Begriff der unerlaubten Handlung nach dem B. G. B., in der deutschen Juristenzeitung, 1897.

Leske, Vergleichende Darstellung des B. G. B. und des preußischen allgem. Landrechts, 1898.

Levy, Haftung des Tierhalters nach § 833 B. G. B., Freiburger Dissert., 1901.

Linkelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach B. G. B., 1898.

v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 1903. — Deliktsobligationen im System des B. G. B.. 1898.

Lohrmann, Die Gefahr des Haltens von Tieren, Rostocker Dissert., 1903.

Matthiass, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 3. Aufl., 1900.

Mayer, Kausalzusammenhang im Strafrecht, 1900.

Materialien zum B. G. B.:

Bericht der Reichstagskommission und Entwürfe nebst Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse, Guttentag, 1894.

Denkschrift zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs, Guttentag, 1896.

Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für den Reichstag, II. Lesung nach den Beschlüssen der Kommission, Guttentag, 1894.

Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage, Guttentag, 1896.

Stenographische Berichte über die I., II. und III. Beratung des Entwurfs zum B. G. B. im Reichstage, Guttentag, 1896.

Motive zum Entwurf eines B. G. B., Bd. II, Guttentag, 1896.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu einem Entwurf des B. G. B., gefertigt im Reichsjustizamt, Bd. II, Berlin, 1890.

Merkel, Adolf, Juristische Enzyklopädie, 1900.

Merkel, Rudolf, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigem Handeln, 1895.

Merz, Begrenzung der Schadensersatzpflicht des Tierhalters, in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, Jahrg. 67, 1902.

Meyer, Konversationslexikon, 5. Aufl.

Neumann, Handausgabe des B. G. B., 1903.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, 1899.

Pernice, Zur Lehre von den Sachbeschädigungen im röm. Recht, 1867.

Pfizer, Verschulden eines Kindes unter sieben Jahren, in der deutsch. Jur. Zeitung, 1904, S. 712.

Planck, Kom. zum B. G. B., 1900.

Radloff, Die Haftung des Eigentümers für den durch seine Tiere angerichteten Schaden nach dem römischen Recht, Leipziger Dissert., 1883.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Rheinisches Archiv, Bd. 71, 1, S. 92.

Rümelin, Gustav, Kulpahaftung und Kausalhaftung, im Archiv für zivil. Praxis, Bd. 88, 1898.

Rümelin, Max, Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des B. G. B. zur objektiven Schadensersatzpflicht, Freiburg, 1896. — Die Verwendung der Kausalbegriffe im Strafrecht und Zivilrecht, im Archiv für zivil. Praxis, Bd. 90, S. 171.

Scherer, Das Recht der Schuldverhältnisse, 1899.

Schneider, Zu § 833 B. G. B., im „Recht", 1903.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im B. G. B., Berlin, 1897.

Soergel, Rechtsprechung, 1900, 1901, 1902, 1903.

v. Staudinger, Kom. zum B. G. B., 1901.

Sturm, Das Recht der Tiere, Naumburg, 1891.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, bearbeitet von Kipp, 1900.

v. Weinreich, Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen, 1902.

Zachariae-Crome, Handbuch des französ. Zivilrechts, 8. Aufl.

Zimmern, Das System der römischen Noxalklagen, 1818.

Zitelmann, Das Recht des B. G. B., allgem. Teil, 1900.

# Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

**Die Haftung für den durch Tiere angerichteten Schaden vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

Seite

§ 1. Das römisch-gemeine Recht . . . . . 2
§ 2. Das allgemeine Landrecht . . . . . 7
§ 3. Der Code civil . . . . . 10

II. Teil.

**Die Haftung für den durch Tiere angerichteten Schaden nach Bürgerlichem Gesetzbuch.**

Seite

§ 4. Die Entstehungsgeschichte des § 833 B. G. B. . . . . 12
§ 5. Das dem § 833 B. G. B. zugrunde liegende Prinzip der Gefährdungshaftung . . . . . 18
§ 6. Der ursächliche Zusammenhang . . . . . 24
§ 7. Der durch das Tier angerichtete Schaden. Art und Umfang des Schadens . . . . . 33
§ 8. Das Tier als Subjekt des angerichteten Schadens. Begriff des Tieres . . . . . 37
§ 9. Die Person des Ersatzpflichtigen. Begriff des Tierhalters 40
§ 10. Die Haftung für Tierschaden aus § 834 B. G. B. . . . 53
§ 11. Die Person des Ersatzberechtigten . . . . . 59
§ 12. Ausschluß bezw. Beschränkung der Haftung. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten . . . . . 60
§ 13. Mitwirkendes Verschulden eines Dritten . . . . . 65

Seite

§ 14. Sind die Vorschriften des 25. Titels des B. G. B. auch auf § 833 anwendbar? . . . . . 67
a. Ist die Haftung des Tierhalters von der Zurechnungsfähigkeit desselben abhängig? . . . . . 70
b. Haftung mehrerer Tierhalter. Sind die §§ 830, 840, Abs. 1 anwendbar? . . . . . 71
c. Umfang des Schadensersatzanspruches. Sind die §§ 843—847 anwendbar? . . . . . 73
d. Verjährung der Ersatzansprüche aus § 833. Ist § 852 anwendbar? . . . . . 76
§ 15. Rückblick . . . . . 78

Zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die seit seinem Inkrafttreten bis gegenwärtig das allgemeine Interesse, sowohl von Juristen als Nichtjuristen in hohem Maße in Anspruch genommen haben, gehört die Haftung für den durch Tiere angerichteten Schaden. Dieses allgemeine Interesse ist sehr erklärlich, denn viele Leute halten Tiere, sei es zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes, sei es zum Vergnügen. Somit können diese Personen in die Lage kommen, für den durch ihre Tiere angerichteten Schaden in Anspruch genommen zu werden.

Bevor jedoch die Haftung für den durch Tiere angerichteten Schaden nach Bürgerlichem Gesetzbuche zum Gegenstande der Erörterung gemacht wird, soll das vor dem 1. Januar 1900 in den größten Teilen von Deutschland in Geltung gewesene Recht, das römisch-gemeine Recht, das allgemeine Landrecht und der code civil, kurz dargestellt werden.

# I. Teil.

## Die Haftung für den durch Tiere angerichteten Schaden vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### § 1.

### Das römisch-gemeine Recht.

Das römische Recht kannte zwei Klagen, die actio de pauperie und die actio de pastu, ferner das ädilizische Edikt, mit denen man den Eigentümer eines Tieres auf Ersatz des von diesem angerichteten Schadens in Anspruch nehmen konnte.

Die actio de pauperie[1]) hatte einmal zur Voraussetzung, daß ein Tier einen Schaden angerichtet hatte. Es herrschte jedoch Streit darüber, ob man mit der actio de pauperie nur auf Ersatz klagen könne für Schaden, den zahme Tiere[2]) angerichtet hatten, oder ob man mit dieser Klage auch Entschädigung fordern könne für Schaden, den wilde[3]) Tiere verursacht hatten. Richtiger Ansicht nach erstreckte sich diese

[1]) Dieselbe findet sich bereits in den XII Tafelgesetzen, wie aus l. 1 pr. D. 9, 1 hervorgeht: si quadrupes pauperiem fecisse dicetur, actio ex lege duodecim tabularum descendit.

[2]) Diese Ansicht vertritt u. a. Eisele in Jherings Jahrbüchern, Bd. 24, S. 490.

[3]) Entgegengesetzter Ansicht ist u. a. Zimmern, System der röm. Noxalklagen, S. 97 ff.

Klage jedoch nur auf Schaden, den zahme Tiere angerichtet hatten[1]). Die actio de pauperie erforderte weiter, daß diese Tiere contra naturam[2]) den Schaden angerichtet hatten, d. h. das Tier mußte in einem Ausbruche von Wildheit ungereizt, den Schaden angerichtet haben; so z. B., wenn ein Pferd plötzlich durchgeht. Handelte jedoch das Tier secundum naturam, wie z. B. alle wilden Tiere, so konnte mit der actio de pauperie nicht auf Ersatz geklagt werden.

Traf den Eigentümer oder einen Dritten ein Verschulden, wie z. B., wenn wilde Tiere absichtlich aus dem Käfig gelassen wurden oder nicht sorgfältig bewacht wurden, so konnte der Verletzte auf Grund der lex Aquilia Ersatz verlangen[3]).

Die actio de pauperie konnte nur dann angestrengt werden, wenn bei der Schadenszufügung durch das Tier niemanden ein Verschulden traf, weder den Verletzten, noch den Eigentümer, noch irgend einem Dritten[4]). Traf den Beschädigten selbst ein Verschulden,

[1]) l. 1 § 10 D. 9, 1: in bestiis autem propter naturalem feritatem haec actio locum non habet.

[2]) l. 1 § 7 D. 9, 1: et generaliter haec actio locum habet, quoties contra naturam fera mota pauperiem dedit; was jedoch unter contra naturam zu verstehen ist, darüber herrscht lebhafter Streit; s. Eisele, a. a. O.

[3]) l. 8 § 1, l. 53 § 2 D. ad legem Aquiliam 9, 2; Dernburg, Pandekt. a. a. O. Bd. 2, S. 365; Eisele, in Jherings Jahrbüchern, Bd. 24, S. 480; Sturm, a. a. O. S. 75.

[4]) l. 1 § 6 D. 9, 1: Sed et si instigatu alterius fera damnum dederit, cessabit haec actio; Dernburg, Pandekt. a. a. O. Bd. 2 S 365—366; Eisele, in Jherings Jahrbüchern, Bd. 24, S. 480.

so konnte er keine Entschädigung beanspruchen, da selbstverschuldeter Schaden nicht als Schaden angesehen wurde[1]).

Was die Geltendmachung des Ersatzanspruches anlangt, so konnte nur der jeweilige Eigentümer des Tieres zur Zeit der Klageerhebung[2]) in Anspruch genommen werden, ganz abgesehen davon, ob das Tier den Schaden angerichtet hatte zu einer Zeit, wo er es bereits in Besitz hatte oder nicht. Starb das Tier jedoch vor der Klageerhebung, so war damit auch das Klagrecht des Verletzten erloschen[3]).

Der Eigentümer des Tieres war auch dann von seiner Haftung befreit, wenn das Tier ihm ohne sein Verschulden abhanden gekommen war, jedoch haftete er weiter, wenn er doloserweise und, um sich der Ersatzpflicht zu entziehen, das Tier veräußert hatte[4]).

Der zum Schadensersatze verpflichtete Eigentümer des Tieres hatte die Wahl, ob er den angerichteten Schaden ersetzen oder statt dessen dem Beschädigten das Tier herausgeben wollte (noxae datio)[5]). • Zog er

[1]) l. 203 de reg. div. juris 50, 17: quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur, damnum sentire.

[2]) l. 1 § 12 D. 9, 1: et cum etiam in quadrupedibus noxa caput sequitur, adversus dominum haec actio datur, non cuius fuerit quadrupes, cum noceret, sed cuius nunc est; Dernburg, Pandekt. a. a. O., Bd. 2, S. 365.

[3]) l. 1 § 13 D. 9, 1: plane si ante litem contestatam decesserit animal, extincta erit actio.

[4]) s. Entsch. d. R. G., Bd. 20, S. 205.

[5]) l. 1 § pr. D. 9, 1: quae lex voluit aut dari id quod nocuit, id est animal quod noxiam commisit, aut aestimationem noxiae offerre.

letzteres vor, so war er durch die Hingabe des Tieres von seiner Haftung frei. Daß diese letztere Befugnis in manchen Fällen für den Verletzten große Härten in sich barg, ist nicht zu bezweifeln; denn von seiner Befugnis, das Tier dem Verletzten als Ersatz seines Schadensanspruches herauszugeben, wird der Eigentümer dann Gebrauch gemacht haben, wenn der entstandene Schaden größer war, als der Wert des Tieres.

### Die actio de pastu[1])

konnte dann angestrengt werden, wenn Vieh auf einem dem Eigentümer nicht gehörigen Grundstücke geweidet hatte. Aber das Vieh mußte aus eigenem Antriebe auf das fremde Grundstück übergetreten sein und dort geweidet haben[2]). Auch bei dieser Klage hatte der

[1]) ebenfalls schon in den XII Tafelgesetzen enthalten, wie aus l. 14 § 3 D. 19, 5, die einzige Stelle im corpus juris, wo sie berührt wird, ersichtlich ist: si glans ex arbore tua in meum fundum cadat eamque ego immisso pecore depascam: Aristo scribit non sibi occurrere legitimam actionem, qua experiri possim nam neque ex lege duodecim tabularum de pastu pecoris (quia non in tuo pascitur) neque de pauperie neque de damni iniuriae agi posse: in factum itaque erit agendum.

[2]) es herrschte Streit darüber, ob die actio de pastu dann begründet sei, wenn der Eigentümer sein Vieh auf ein fremdes Grundstück getrieben hat (so Zimmern a. a. O. S. 106 ff. und Pernice: „Zur Lehre von den Sachbeschädigungen", S. 222) oder wenn das Vieh aus freien Stücken auf fremden Boden übergetreten sei (allg. Meinung; u. a. Windscheidt, Pandekt. Bd. II, S. 651; Dernburg, Pandekt. Bd. II, S. 366). Letztere Ansicht ist als die richtige zu bezeichnen; denn nach Paulus sent. I tit. 15 § 1: „si quadrupes pauperiem fecerit damnumve dederit quidve depasta sit,

auf Schadensersatz in Anspruch genommene Eigentümer die Wahl, ob er den Schaden ersetzen oder das Tier als Ersatz hingeben wollte[1]).

## Das ädilizische Edikt[2]).

Wie schon oben erwähnt, konnte der Eigentümer, abgesehen von dem Falle, daß ihn ein Verschulden traf, für Beschädigungen durch wilde Tiere nicht auf

---

in dominum actio datur, ut aut damni aestimationem subeat aut quadrupedem dedat" ist gegen den Eigentümer des Tieres, welches pauperiem fecerit damnumve dederit „quidve depasta sit", eine Klage und zwar noxalen Charakters gegeben, wie aus dem Nachsatz ut . . . . . quadrupedem dedat hervorgeht. Gegen die Annahme, das Abweiden (quidve depasta sit) sei als Unterart der pauperies anzusehen, spricht, daß die actio de pauperie nur dann angestrengt werden konnte, wenn das Tier contra naturam den Schaden angerichtet hatte, das Abweiden aber nur als Äußerung des Naturtriebes angesehen werden kann. Paulus muß also eine besondere Klage noxalen Charakters, die actio de pastu, im Sinne gehabt haben, mit welcher man Schadensersatz wegen Abweidens fordern konnte. Eine Noxalklage schließt aber jedes Verschulden des Eigentümers des Tieres, welches den Schaden angerichtet hat, aus.

[1]) Paul. sent. I 15, § 1.

[2]) l. 40, 41, 42 D. 21, 1: deinde ajunt aediles: ne qui canem, verrem vel minorem aprum, lupum, ursum, pantheram, leonem — aliudve quod noceret animal, sive soluta sint, sive alligata, ut contineri vinculis, quo minus damnum inferant, non possint — qua vulgo iter fiet, ita habuisse velit, ut cuiquam nocere damnumve dare possit. si adversus ea factum erit et homo liber ex ea re perierit, solidi ducenti, si nocitum homini libero esse dicetur, quanti bonum aequum judici videbitur, condemnetur, ceterarum rerum, quanti damnum datum factumve sit, dupli.

Ersatz belangt werden, da diese ja stets secundum naturam den Schaden anrichteten. Als jedoch in Rom, namentlich zur Zeit der Kaiser, die Sitte, sich wilde Tiere zu halten, große Verbreitung fand, kam es häufig vor, daß diese Bestien sich trotz sorgfältiger Bewachung aus ihren Käfigen befreiten und dann Schaden anrichteten. Diesen unhaltbaren Zuständen suchten die Ädilen ein Ende zu machen. Sie verboten durch Edikt das Halten von wilden Tieren, an Straßen, an öffentlichen Plätzen, überhaupt an Orten, qua vulgo iter fit. Handelte jemand dieser Bestimmung zuwider, so kamen die in l. 42 D. 21, 1 angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung: Wurde nämlich ein freier Mensch durch diese Tiere getötet, so konnte gegen den Eigentümer desselben mit der ädilizischen Klage auf eine Geldbuße von 200 Solidi geklagt werden. Wurde ein Freier verletzt, so wurde eine Klage auf „quanti bonum et aequum judici videbitur“ gegeben. Wurde endlich durch eine Bestie eine Sache beschädigt, so war das Doppelte des erlittenen Schadens zu ersetzen.

Praktische Bedeutung hat allerdings das ädilizische Edikt im gemeinen Recht nicht erlangt.

## § 2.

## Das allgemeine Landrecht.

Die Bestimmungen über die Haftung für den durch Tiere angerichteten Schaden finden sich in Teil I Tit. 6 §§ 70—78. Das allgemeine Landrecht kennt, abgesehen von § 72, eine Haftung des Eigentümers nur als Folge

seines Verschuldens, sei es, daß dieses schon darin zu erblicken ist, daß er bestimmte Tiere ohne obrigkeitliche Erlaubnis hält, sei es, daß er die zur Abwendung eines zu befürchtenden Schadens erforderlichen Maßregeln nicht anwendet, oder daß er andere unschädliche Tiere, die man gewöhnlich in der ländlichen oder städtischen Wirtschaft hält, nicht sorgfältig beaufsichtigt.

Das A. L. R. unterscheidet zwischen schädlichen und unschädlichen Tieren und bei letzteren hinwiederum, ob sie in der ländlichen oder städtischen Haushaltung gehalten werden oder nicht.

So haftet nach § 70 derjenige, welcher ohne obrigkeitliche Erlaubnis wilde Tiere oder andere Tiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirtschaft nützlichen Tieren schädlich sind und in Häusern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, für allen durch diese verursachten Schaden. Aber wenn man auch die obrigkeitliche Erlaubnis zum Halten von wilden Tieren erlangt hat, so haftet man dann noch, wenn man die gehörigen Maßregeln zur Abwendung des von solchen Tieren zu befürchtenden Schadens verabsäumt (§ 71).

Bei Tieren, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden — Luxustiere —, tritt eine Haftung des Eigentümers ohne jedes Verschulden ein (§ 72).

Diese Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß es in der natürlichen Billigkeit begründet sei, daß niemand seinem Vergnügen mit Gefahr und Nachteil für seine

Mitbürger nachhängen könne, und daß, wenn ein solches Tier Schaden angerichtet habe, der Eigentümer wenigstens diesen ersetzen müsse[1]).

Bei anderen von Natur unschädlichen Tieren haftet der Eigentümer nur, wenn er die erforderliche Aufsicht über diese außer acht läßt. Aber der Eigentümer selbst muß die Aufsicht verabsäumt haben; hat sein an sich tüchtiger Dienstbote letztere außer acht gelassen, so haftet der Eigentümer nicht[2]). Weiß jedoch der Eigentümer, daß sein an sich unschädliches Tier gegen die Natur seiner Art bösartig ist, und unterläßt er es, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung eines Schadens zu treffen, so hat er dem Beschädigten vollen Ersatz für den durch das Tier angerichteten Schaden zu leisten (§ 74).

Hat der Verletzte das Tier gereizt, mag es ein schädliches oder unschädliches sein, oder trifft ihn sonst ein Verschulden, wenn auch nur Fahrlässigkeit, so kann er keinen Ersatz verlangen (§ 75). Ist jedoch ein Dritter bei dieser Gelegenheit verletzt, so ist der Eigentümer diesem zum Schadensersatz verpflichtet (§ 76). Trifft bei der Beschädigung sowohl den Eigentümer wie den Dritten ein Verschulden, so haften beide als Mitschuldige (§ 77).

Wenn sich Tiere gegenseitig verletzt haben, so haftet der Eigentümer des schädlich gewordenen Tieres

[1]) s. Koch, A. L. R. zu § 72.

[2]) s. Koch a. a. O. zu § 73. Erk. Ob. Trib. v. 20. 3. 57; s. a. v. Rönne, „Erläuterungen und Ergänzungen zu A. L. R." zu § 73.

nur, wenn er bei der Aufsicht über dasselbe seiner Pflicht nicht genügt hat (§ 78).

## § 3.

### Der Code civil.

Der code civil bestimmt in Art. 1385: Le propriétaire d'un animal, ou celui qui s'en sert, pendant qu'il est à son usage, est responsable du dommage que l'animal a causé, soit que l'animal fût sous sa garde, soit qu'il fût égaré ou echappé. Es kommt nicht darauf an, ob den Eigentümer ein Verschulden trifft, er haftet auch ohne Verschulden[1]).

Der Eigentümer haftet für jeden Schaden, den sein Tier aus eignem Antriebe anrichtet, mag das Tier ein Haustier sein oder nicht, mag es zahm oder wild sein; mag es sich unter der Aufsicht des Eigentümers oder seiner Leute[2]) befunden, oder sich verirrt oder verlaufen haben. In gleicher Weise wie der Eigentümer haftet derjenige, welcher das Tier zu eigenem Nutzen gebraucht — qui s'en sert —. Es sind hierunter nur

[1]) In neuerer Zeit allgemein anerkannt; s. Zachariae-Crome, Handbuch des französ. Zivilrechts § 418; früher wurde allerdings auch die Ansicht vertreten, daß der Gegenbeweis der Schuldlosigkeit zulässig sei.

[2]) Art. 1384: on est responsable nonseulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre, ou des choses que l'on a sous sa garde . . . . . les maîtres et les commettans, du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions aux quelles ils les ont employés,

Nutznießer, Leiher, Mieter, Pächter, niemals aber der Dienstknecht des Eigentümers bezw. der ebengenannten Personen zu verstehen[1]). Diese Personen haften nur so lange, als der Gebrauch dauert, während dieser Zeit jedoch ausschließlich. Man kann sich der Haftpflicht nicht dadurch entziehen, daß man das Eigentum an dem Tiere aufgibt zugunsten des Verletzten, wie bei der actio de pauperie und de pastu.

Ausgeschlossen ist die Haftung für Tierschaden, wenn vis major vorliegt, oder wenn der Verletzte das Tier gereizt hat m. a. W. wenn er den Schaden selbst verschuldet hat[2]).

Die Ersatzpflicht aus Art. 1385 bezieht sich jedoch nur auf den Fall, wo Dritte, welche mit der Aufsicht und Bewachung des Tieres in keiner Beziehung standen, von demselben verletzt worden sind, nicht aber auf Verletzungen solcher Personen, denen die Aufsicht und Bewachung des Tieres oblag, wie z. B. bei einem Pferdeknecht[3]).

---

[1]) Cretschmar, Rhein. Zivilrecht, Anmerk. zu § 1385; Entscheid. des O. L. G. Cöln, Rh. Arch., Bd. 71, 1, S. 92.

[2]) s. Zachariae-Crome a. a. O. § 418.

[3]) Rh. Arch., Bd. 71, 1, S. 92.

# II. Teil.

## Die Haftung für den durch Tiere angerichteten Schaden nach Bürgerlichem Gesetzbuche.

### § 4.

### Die Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B.

Der erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, welcher am 31. Januar 1888 der Öffentlichkeit übergeben wurde, bestimmte in § 734:

„Wer ein Tier hält, ist verpflichtet unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Tier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Halter des Tieres zum Ersatze des daraus einem Dritten entstandenen Schadens nach Maßgabe der §§ . . . verpflichtet

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den Halter des Tieres übernommen hat."

Dieser Entwurf stand hiernach auf dem Standpunkte, daß nur dann eine Ersatzpflicht für Tierschaden begründet sei, wenn den Tierhalter ein Verschulden treffe. Der Verletzte hat die Beweislast d. h. er hat zu beweisen, daß ihm durch das Tier ein Schaden zugefügt ist und daß den Tierhalter ein Verschulden trifft, welches darin gefunden wird, daß der Tierhalter

nicht die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln angewendet hat, um das Tier an der Schadenszufügung zu hindern.

In dem Vorworte zur amtlichen Ausgabe[1]) dieses Entwurfes wurde der Wunsch ausgesprochen, daß nicht nur die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen, sondern auch die Vertreter wirtschaftlicher Interessen von dem Entwurfe Kenntnis nehmen und mit ihren Urteilen und Ratschlägen behufs Verwertung für die weitere Beschlußfassung hervortreten möchten. Dieser Wunsch blieb nicht unbeachtet und der § 734 wurde auch einer Kritik unterzogen. U. a. wurde von Gierke[2]) gerügt, daß der Entwurf hinsichtlich der Haftung für Beschädigungen durch Tiere mit dem uralten indogermanischen Recht gebrochen habe. Die Gerechtigkeit verlange, daß der Eigentümer eines Tieres als solcher ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden hafte. Ebenso müsse der Herr für den Kutscher oder Knecht haften. Der Entwurf stelle nicht einmal eine gesetzliche Vermutung für Verschulden auf. Auch Mataja[3]) forderte, daß der Halter eines Tieres alle aus der Tierhaltung entstehenden Gefahren tragen müsse, auch die Gefahr, daß trotz Sorgfalt bei der

---

[1]) s. Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerl. Gesetzbuches, Erläuterung S. X, Guttentag, 1896.

[2]) Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches, gefertigt im Reichs-Justizamt, Bd. II zu § 734.

[3]) Zusammenstellung der gutachtl. Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerl. Gesetzb., gefertigt im Reichs-Justizamt, Bd. II, zu § 734.

Beaufsichtigung Schadenszufügungen entstehen könnten, daß aber nicht der die Gefahr zu tragen habe, den das Tier nichts angehe und der keinen Nutzen aus demselben zöge und keinen Einfluß auf das Vorhandensein desselben habe.

Die an diesem Entwurfe ausgeübte Kritik war nicht ohne Erfolg.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 4. Dezember 1890[1]) wurde der Entwurf einer zweiten Lesung unterzogen und zu diesem Zwecke eine neue Kommission eingesetzt. Diese vollendete Ende Oktober 1895 den zweiten Entwurf, der im § 756 bestimmte:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier entstanden ist und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Der § 756 zeigt gegenüber dem § 734 des ersten Entwurfes wesentliche Veränderungen. Er hat, indem er die Ersatzpflicht von einem Verschulden des Tierhalters, mit Ausnahme der Haustiere, unabhängig sein läßt, den Standpunkt des Delikts verlassen und den Wünschen der Kritik Rechnung getragen. Während

[1]) s. Denkschrift S. XI.

nach § 734 des ersten Entwurfes dem Verletzten der Nachweis oblag, daß der Tierhalter seiner Aufsichtspflicht nicht genügt habe, ist es nach § 756 Sache des Tierhalters nachzuweisen, daß er bei Beaufsichtigung seiner Haustiere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser entstanden wäre.

Auch bestimmt § 756, für welche Art Schaden man haftet, nämlich für Tötung eines Menschen, Körperverletzung oder Gesundheits- oder Sachbeschädigung, während der erste Entwurf den Tierhalter für jede Art Schaden haften ließ.

In dieser Fassung gelangte der Entwurf an den Reichstag, und der § 817 der Reichstagsvorlage stimmt fast wörtlich[1]) mit § 756 des zweiten Entwurfes überein.

Der Reichstag überwies die Vorlage einer Kommission. In dieser wurde der Antrag gestellt, den zweiten Satz des § 817 zu streichen; es sollte auch der, welcher ein Haustier hält, für den von diesem angerichteten Schaden haften. Zur Begründung dieses Antrages wurde auf die öffentliche Sicherheit hingewiesen, und es wurde auch betont, daß sich die gleiche Bestimmung des französischen Rechtes bewährt habe.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag namentlich durch den Hinweis darauf bekämpft, daß eine so weitgehende insbesondere dem preußischen Rechte fremde Haftung in unbilliger

[1]) Mit dem Unterschiede, daß an Stelle . . . des entstandenen Schadens . . . den daraus entstehenden Schaden . . . gesetzt wurde.

[2]) s. Bericht der Reichstagskommission S. 103, Guttentag, 1896.

Weise alle diejenigen belaste, welche vermöge ihres Berufes genötigt seien, Haustiere zu halten.

Der Antrag ging indessen durch und der Satz 2 des § 817 wurde gestrichen.

Damit hatte man eine Haftung für Tierschaden festgesetzt, welche unabhängig von irgend welchem Verschulden des Tierhalters war.

Bei der dritten Lesung im Reichstage in der Sitzung vom 30. Juni 1896[1]) wurde von v. Kardoff der Antrag gestellt, die Regierungsvorlage wiederherzustellen und die unbedingte Haftung für den durch Haustiere angerichteteten Schaden zu beseitigen. Zu diesem Antrag wurde dann noch ein Unterantrag (Schmidt-Warburg) eingebracht: zwischen den Worten „ein“ und „Haustier“ einzuschieben: „zur Ausübung seines Gewerbes oder Berufes notwendiges“.

Zur Begründung dieser Anträge wurde namentlich darauf hingewiesen, daß die unbedingte Haftung für die Landwirte große Gefahren in sich berge. Die Landwirte seien genötigt, zur Bewachung ihrer oft einsam gelegenen Höfe große Hunde zu halten, und es würde in der ländlichen Bevölkerung große Beunruhigung entstehen, wenn man für Tiere unbedingt hafte.

Bekämpft wurden diese Anträge namentlich von den rheinischen Abgeordneten mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des code civil, der auch eine Haftung für Tierschaden unabhängig von einem Verschulden

[1]) s. Stenographische Berichte über I., II. und III. Beratung des Entwurfs eines Bürgerl. Gesetzbuches im Reichstage, S. 833 ff., Guttentag, 1896.

kenne. Man betonte, daß es doch eine Forderung der Gerechtigkeit sei, daß, wenn jemand von einem Hunde auf der Straße gebissen würde, der Verletzte von dem Besitzer desselben Ersatz verlangen könne.

Überhaupt war bei der ganzen Beratung fast nur die Rede von dem durch Hunde drohenden Schaden und nur vereinzelt erinnerte man sich, daß es auch noch andere Tiere gab, die dem Menschen gefährlich werden könnten, wie z. B. Stiere, Hengste und Schafböcke.

Beide Anträge wurden mit großer Stimmenmehrheit angenommen und damit war wieder die Regierungsvorlage mit dem obengenannten Zusatze angenommen.

Da aber nach der Geschäftsordnung des Reichstages Anträge auf Abänderung von bereits gefaßten Beschlüssen gedruckt vorliegen müssen, die letztgenannten beiden Anträge aber nicht gedruckt vorgelegen hatten, so war eine neue Abstimmung erforderlich, die in der folgenden Sitzung am 1. Juli 1896 merkwürdigerweise das entgegengesetzte Resultat[1]) ergab, nämlich die Ablehnung der beiden Anträge.

So war denn endgültig die Haftung für Tierschaden festgesetzt, und sie fand als § 833 im Bürgerlichen Gesetzbuch Aufnahme, der bestimmt:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

[1]) a. a. O. S. 886 f.

§ 5.

## Das dem § 833 B. G. B. zugrunde liegende Prinzip der Gefährdungshaftung.

Der 25. Titel des II. Buches im B. G. B. führt die Überschrift „unerlaubte Handlungen". Das B. G. B. versteht unter diesen ein außerkontraktliches Handeln oder Unterlassen, das in die Rechtssphäre eines anderen schädigend eingreift und das den Urheber verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Handeln oder Unterlassen braucht deshalb noch keineswegs unter die Bestimmungen des Strafrechts zu fallen, denn es kann jemand in die Rechtssphäre eines Dritten eingreifen, ohne daß sein Handeln schon den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet.

Ein einheitlicher Deliktsbegriff ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd; letzteres begrenzt vielmehr die Voraussetzungen der einzelnen „unerlaubten Handlungen", bei deren Vorliegen der Urheber zum Schadensersatze verpflichtet ist. Das im römischen und gemeinen Rechte vorherrschende Prinzip der Kulpahaftung „ohne Schuld keine Verantwortlichkeit d. h. keine Verpflichtung zum Schadensersatze" (s. Jhering: Das Schuldmoment im römischen Privatrecht. S. 48) ist auch im Bürgerlichen Gesetzbuch herrschend, und grundsätzlich hält letzteres daran fest, daß nur dann eine Ersatzpflicht gegeben ist, wenn den Täter ein Verschulden trifft.

Das Verschuldungsprinzip führt auch in den meisten Fällen zu Resultaten, die der Billigkeit entsprechen, jedoch nicht immer[1]). Das Verkehrsleben zeitigt Fälle,

[1]) s. auch Dernburg, B. G. B. § 395.

wo eine Durchbrechung dieses Prinzipes eine Forderung der Notwendigkeit ist, wo jemand in Verfolg seiner Interessen schädigend in die Rechtssphäre eines anderen eingreift, ohne daß ihn Verschulden trifft, oder wo es für den Verletzten schwierig ist, den mit dem Verschuldungsprinzip verbundenen Nachweis zu führen, daß dem Schädiger bei der Zufügung des Schadens ein Verschulden zur Last fällt.

Zur Beseitigung solcher Härten ist das Gesetz dem Verletzten zu Hülfe gekommen, indem es ihm in einzelnen Fällen den schwierigen und oft nicht zu erbringenden Nachweis des Verschuldens auf seiten des Schädigers abnahm und dem Letzteren den Nachweis seiner Schuldlosigkeit aufbürdete; das Gesetz schuf damit die sog. Kulpapräsumptionen[1]). Kann der Schädiger nicht den Nachweis erbringen, daß ihn kein Verschulden bei seinem schädigenden Eingriff traf, so haftet er, gleichgültig, ob ihn in Wirklichkeit ein Verschulden traf, oder nicht.

Aber das Gesetz ist noch weiter gegangen, indem es in einigen wenigen Fällen sogar eine Haftung ohne jedes Verschulden festsetzte. Das Gesetz ist dem deutschen Recht gefolgt, das in einer großen Anzahl von Fällen die Ersatzpflicht an die bloße Verursachung des Schadens knüpfte.

Zu den wenigen Fällen, in denen das B. G. B. eine Haftung an das Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes knüpft, gehört auch die Ersatzpflicht aus § 833, der unter dem Titel „unerlaubte Handlungen“ Aufnahme

[1]) so im B. G. B. §§ 828, 831, 832, 834, 836, 837 und 838.

gefunden hat. Daß die Haftung des Tierhalters von einem Verschulden vollkommen unabhängig ist, hat uns die Entstehungsgeschichte des letztgenannten Paragraphen gezeigt.

Aus welchen Gründen hat denn der Gesetzgeber für die Ersatzpflicht von Tierschaden das Verschuldungsprinzip aufgegeben und den Tierhalter zum Schadensersatze verpflichtet, einerlei ob ihn ein Verschulden bei der Schadenszufügung durch das Tier trifft oder nicht?

Das Gesetz ist von dem Gedanken ausgegangen, daß die Tiere lebende Wesen sind, die zwar nicht, wie der Mensch, mit Vernunft und freiem Willen begabt sind, aber die doch über ein gewisses Denkvermögen, den Instinkt, verfügen[1]). Vermöge ihres Instinktes bewegen sich die Tiere, werden sie tätig, „handeln" sie. Aber gerade dieses Tätigwerden des Tieres auf grund seiner beschränkten Denkfähigkeit ist gefährlich, da das Tier Erlaubtes nicht vom Unerlaubten zu unterscheiden vermag. Darin liegt für die Allgemeinheit ein Zustand der Gefahr. Das Gesetz kann aber deswegen das Halten von Tieren nicht verbieten, denn sie sind dem Menschen unentbehrlich, mag er sie zu seinem Vergnügen halten, oder mögen sie für ihn Existenzbedingung sein, oder mag er ihrer zu wissenschaftlichen Zwecken bedürfen. Daher kann man auch in dem Halten von Tieren keine unerlaubte Handlung erblicken, und ist das Halten der Tiere etwas Rechtmäßiges. Aber daraus folgt noch nicht, daß nun auch

[1]) s. auch Bernhöft und Binder, Beiträge zur Auslegung des B. G. B., Heft 1, S. 7.

der Tierhalter nicht ersatzpflichtig sei für den Schaden, den seine Tiere anrichten. Es steht das berechtigte Interesse des Einzelnen, sich Tiere zu halten, dem ebenso berechtigten Interesse der Allgemeinheit gegenüber, durch Tiere keinen Schaden zu erleiden. Es tritt damit eine Kollision rechtmäßiger Interessen ein (R. Merkel: Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht aus rechtmäßigen Handlungen).

Zu diesen Kollisionsfällen gehören nach Merkel die modernen Großbetriebe[1]): wie Eisenbahnen, Dampfkesselbetriebe, Gas- und Pulverfabriken, Stahlschmieden. Merkel sagt: Wenn ein Unternehmer einen derartigen Betrieb einrichte, so seien damit der Natur dieser Betriebe nach, durch keine Sorgfalt vermeidbare Gefährdungen für die Umgebung, für Person und Eigentum verknüpft. Hier kollidiere also das Interesse des Unternehmers, welcher den Betrieb dessen Wesen nach ohne solche Gefährdung anderer eben gar nicht durchführen könne, und dasjenige der Nachbarschaft und Passanten, in ihrer körperlichen wie Vermögensintegrität nicht gefährdet zu werden. Wenn die Rechtsordnung angesichts dieser Kollision den Betrieb trotz seines gefährlichen Charakters gestatte, so geschähe dies, weil diese Unternehmen neben dem pekuniären Interesse des Unternehmers zugleich solche Interessen verträten und förderten, welche vom sozialen Standpunkte aus so bedeutend erschienen, daß sie jenes Interesse Einzelner an ihrer Integrität überwögen. Merkel nennt dieses das Prinzip des überwiegenden

[1]) R. Merkel, a. a. O. Seite 58, 59, 60, 61.

Interesses. Mit der erteilten staatlichen bezw. polizeilichen Genehmigung wird, wie Merkel weiter ausführt, das Unternehmen, und damit auch die mit einem ordnungsmäßigen Betriebe desselben notwendig verbundene Handlungsweise rechtmäßig. Dem Eigentümer eines gefährlichen Betriebes stellt Merkel den Eigentümer einer gefährlichen Sache, eines Tieres, eines Gebäudes gleich. Wenn jemand ausreitet, setzt er dadurch seine Umgebung einer gewissen Gefahr aus. Denn wenn er auch der geübteste Reiter ist und auch die größte Aufmerksamkeit anwendet, so kann es doch vorkommen, daß das Pferd plötzlich scheut und Schaden anrichtet. Trotzdem wird die Rechtsordnung das Reiten und das Halten von Tieren nie verbieten, weil zweifellos das Interesse des Einzelnen, Tiere zu halten, das der Allgemeinheit, nicht von diesen verletzt zu werden, überwiegt.

Aber damit ist der Tierhalter noch nicht von seiner Haftung frei. R. Merkel leitet die Schadensersatzpflicht aus dem „Prinzip des aktiven Interesses“ ab. Er sagt[1]): daß derjenige, welcher sein Interesse zum Nachteil oder unter Gefährdung eines legitimen fremden Interesses geltend macht, der handelt zur Wahrung seines Interesses, auf Kosten des fremden, daß dieser, auch wenn seine Handlung mit Rücksicht auf das Überwiegen seines in einem Notstand oder sonst in einer Kollision befindlichen Interesses als rechtmäßig sich darstellt, dem andern den Schaden ersetzen muß, der diesem durch die ihm von der

[1]) a. a. O. S. 160.

Gesamtheit diktierte Unterordnung seines Interesses unter dasjenige des Handelnden erwachsen ist. Merkel sagt weiter[1]): wer in Kollisionsfällen sein Interesse wahrt auf Kosten des rechtmäßigen Interesses eines anderen (welcher diese Kollision nicht herbeigeführt hat), haftet diesem für Ersatz, auch wenn seine Handlung nicht widerrechtlich war.

M. Rümelin kommt in seiner Schrift: „Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des B. G. B. zur objektiven Schadensersatzpflicht" im wesentlichen aus demselben Grunde zu einer Schadensersatzpflicht. Er leitet letztere aus dem Prinzip der Gefährdungshaftung ab. Als in das Gebiet der letzteren hineinfallend bezeichnet er alle die Fälle, in denen die Verfolgung des einen Interesses nicht notwendig, sondern nur möglich, vielleicht nur entfernt möglicherweise eine Verletzung anderer Interessen mit sich bringt[2]). In allen diesen Fällen hat derjenige, dessen Interesse das eines anderen gefährdet, Schadensersatz zu leisten, obwohl das Gesetz die Gefährdung erlaubt.

Aber auch noch aus anderen Gesichtspunkten läßt sich die objektive Ersatzpflicht aus § 833 rechtfertigen. So ist der erzieherische Einfluß, den eine von einem Verschulden unabhängige Haftung ausübt, nicht zu unterschätzen. Der Halter eines Tieres wird bei Erwerb desselben darauf bedacht sein, daß es nicht bösartiger Natur ist, denn er muß immer mit der Ersatzpflicht rechnen. Ferner wird der Tierhalter sein

[1]) a. a. O. S. 165.

[2]) s. a. a. O. S. 45 ff.

Tier sorgfältig bewachen und somit die Gefahr für die Allgemeinheit verringern.

Dagegen läßt sich aus dem Gesichtspunkt der ökonomischen Tragfähigkeit eine Haftung ohne Verschulden nicht in allen Fällen verteidigen d. h. der Tierhalter kann nicht immer den Schaden, den er durch sein Tier erleidet, durch den Nutzen, den es gewährt, wieder ausgleichen; z. B. nicht in dem Falle, wenn das Pferd eines kleinen Bauern dessen Knecht derart verletzt, daß dieser dauernd arbeitsunfähig wird, der Bauer daher als Tierhalter seinen Knecht lebenslänglich unterhalten muß. Bei geringen Verletzungen durch das Tier kann allerdings der Schaden, den dasselbe angerichtet hat, durch den Nutzen, den es gewährt, gedeckt werden.

Daß diese weitgehende Haftung ihr Bedenkliches hat, läßt sich nicht verkennen, und es wäre zu wünschen, daß die Haftung für Haustiere gemildert würde.

## § 6.

### Der ursächliche Zusammenhang.

Zur Begründung einer Schadensersatzforderung gegen den Tierhalter ist erforderlich, daß der angerichtete Schaden, wie das Gesetz sagt, „durch“ das Tier herbeigeführt ist. Es muß also zwischen der Tätigkeit des Tieres und dem angerichteten Schaden Kausalnexus[1]) bestehen.

---

[1]) s. u. a. Hess, „Über Kausalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate“ § 1 ff.; ferner Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Seite 11 ff.

Wann liegt nun Kausalnexus vor? Diese Frage beantwortet uns weder das alte Recht, noch das Bürgerliche Gesetzbuch. Bei der Schwierigkeit dieser Materie ist es denn auch nicht zu verwundern, daß in der Wissenschaft und Praxis die verschiedensten Theorieen aufgestellt sind, wann das Verhältnis von Ursache und Wirkung zwischen dem schädlichen Eingriff und dem eingetretenen Erfolge anzunehmen sei.

Ursache eines Erfolges ist auch immer Bedingung des Erfolges, aber nicht kann man sagen, daß jede Bedingung auch Ursache des Erfolges sei. Zur Herbeiführung eines Erfolges wirken die verschiedensten Bedingungen mit. Nehmen wir ein Beispiel: A hat den X erschossen; wir sagen, wenn A nicht von seinen Eltern, und diese wiederum von den Großeltern des A und die Großeltern wiederum nicht von ihren Eltern erzeugt wären usw. oder, wenn der Kaufmann dem A die Pistole nicht verkauft, der Fabrikant letztere nicht angefertigt hätte usw. oder ferner, wenn X nicht von seinen Eltern erzeugt wäre usw., so hätte A den X nicht erschießen können. So ergibt sich ein regressus ad infinitum. Alle die genannten Personen haben zur Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt. Wir können daher sagen, daß alle die Zustände und Ereignisse, die sich nicht hinwegdenken lassen, ohne daß damit auch der Erfolg entfiele, Bedingungen des Erfolges sind. Es fragt sich nun, ob eine von diesen vielen Bedingungen eine so hervorragende Bedeutung hat, daß wir sie als Ursache bezeichnen können. Es ist in der Wissenschaft und Praxis vielfach versucht worden,

die eine oder andere von den vielen Bedingungen als „die Ursache“ zu bezeichnen. Es ist hier nicht der Platz zu untersuchen, welche von den aufgestellten Theorien den Vorzug verdient. Es soll in dieser Hinsicht auf die sehr umfangreiche Literatur verwiesen werden[1]).

Nicht in jedem Falle, wo eine Tätigkeit des Tieres bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, ist

[1]) Birkmeyer, Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang, im Gerichtssaal, Bd. 37, S. 257 ff: „Ursache ist die wirksamste Bedingung“; Binding, Die Normen und ihre Übertretung, I, S. 116 ff. und Olshausen, Kom. zum Strafrecht, 2. und 3. Abschnitt nehmen an, daß Ursache diejenige Bedingung sei, durch welche die dem Erfolge günstigen Momente das Übergewicht über die ihm widerstrebenden erlangen (sog. Gleichgewichtstheorie). v. Bar, Lehre vom Kausalzusammenhang, 1871: Ursache ist die regelmäßige Bedingung. Enneccerus, Lehrbuch zum bürgerl. Recht § 160: „Ursache ist jede Bedingung, es sei denn, daß sie ihrer Natur nach für den Eintritt des Schadens im allgemeinen ganz indifferent war und nur infolge außerordentlicher Umstände zu einer Bedingung des Schadens wurde.“ Matthiass, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 1900, S. 347: Ursache ist die wesentliche, nächste Bedingung des Erfolges. v. Kries, in der Vierteljahrsschrift für wiss. Philosophie, Bd. 12, S. 260: „Ursache ist jede Tatsache, die vom Standpunkte des Täters betrachtet, generell geeignet erscheint, den Schaden herbeizuführen (adäquate Verursachung); v. Liszt, Lehrbuch für Strafrecht, § 29: Ursache ist jede Bedingung eines Vorganges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Eintritt des Ereignisses entfällt“; s. auch noch Brunneck, Die herrschende Kausalitätstheorie, 1897; v. Buri, Die Kausalität und ihre strafrechtliche Beziehung, 1885; Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. I, § 129; Hass, in Jherings Jahrb. für Dogmatik, Bd. 37, S. 405 ff.; Crome, System des bürgerl. Rechts, Bd. I, § 108; M. Rümelin, im Archiv für ziv. Praxis, Bd. 90,

auch der Schaden als „durch“ das Tier angerichtet anzusehen, hat das Tier den Schaden auch verursacht. Das Oberlandesgericht Naumburg ist in dem Urteile vom 7. 6. 1901 [1]) viel zu weit gegangen, indem es ausgeführt: ursächlicher Zusammenhang sei stets dann gegeben, wenn der Schaden ohne die Tätigkeit des Tieres nicht entstanden sein würde. Mit Recht wendet sich Fleischauer[2]) gegen diese Entscheidung und zeigt die Bedenklichkeit derselben an einem Beispiel: ein Kind kommt mit der Hand in die Zahnräder eines Göpelwerkes, das von einem Pferde in Bewegung gesetzt wird. Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg wäre in diesem Falle auch der Halter des Pferdes ersatzpflichtig; denn das Pferd hat das Göpelwerk in Bewegung gesetzt; ohne die Tätigkeit des Pferdes wäre der Schaden nicht entstanden. In diesem Falle wird man unbedenklich eine Haftung des Tierhalters verneinen, denn, wie Enneccerus[3]) mit Recht sagt, kann im Rechtssinne ein Schaden nicht als Folge einer Tatsache betrachtet werden, wenn diese ihrer Natur nach für die Entstehung des Schadens ganz indifferent war und nur infolge anderer außergewöhnlicher Umstände zu einer Bedingung des Schadens wurde.

---

S. 171 ff.; Hess, Über Kausalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate, Hamburg, 1895; Liepmann, Einl. in das Strafrecht, 1900; u. a.

[1]) Entscheidung vom 7. Juni 1901, abgedruckt in der deutschen Juristenzeitung, 1902, S. 204.

[2]) Fleischauer, in der Jur. Wochenschrift, 1901, S. 881.

[3]) Enneccerus-Lehmann, a. a. O. § 160.

Praktisch brauchbar und zu befriedigenden Resultaten führt die von Matthias gegebene Definition des Kausalzusammenhanges, welche ursächlichen Zusammenhang stets dann annimmt, wenn die Tätigkeit des Tieres eine wesentliche, nächste Bedingung des Erfolges gewesen ist.

Aber nicht jede Schaden anrichtende Tätigkeit des Tieres genügt, um eine Ersatzpflicht des Tierhalters zu begründen. Die Tätigkeit des Tieres muß sich als ein selbständiges, willkürliches Tun desselben darstellen, es muß sich bei dem schädigenden Tun des Tieres um einen Ausfluß seiner tierischen Natur handeln. Ein Schaden ist nicht durch ein Tier verursacht, wenn sich dasselbe unter der Leitung in Menschenhand befand [1]). Hiernach ist also der Tierhalter nicht verantwortlich, wenn sein Kutscher, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, das Gespann in eine Menschenmenge lenkt und hierbei Personen verletzt werden. In diesem Falle ist das Tier lediglich Werkzeug in der Hand des Kutschers, das Tier folgte dem Willen des Letzteren. Der Kutscher ist den Verletzten zum Schadensersatze verpflichtet.

Aber schon zweifelhaft ist es, ob eine Ersatzpflicht aus § 833 begründet ist, wenn jemand einen fremden Hund auf eine Person hetzt. Ist der Hund lediglich Werkzeug in der Hand des Hetzers oder handelt das Tier selbständig? Ich möchte letzteres annehmen.

[1]) Jetzt allgemein anerkannt. S. auch Entsch. des R. G. vom 12. Febr. 1903 in J. W., 1903, Beil. S. 61 und R. G. vom 26. Febr. 1903; Entsch., Bd. 54, S. 73; O. L. G. Hamburg, in Hans. Ger.-Z., 1901, S. 227, 1902, S. 189.

Das Hetzen ist die Anregung des Tieres zu seinem Tun; der Hund braucht nicht notwendig darauf einzugehen; er kann sich auch ruhig verhalten und dem Hetzen keine Folge leisten. Tut er es, so ist sein Tun ein willkürliches, der Halter des Hundes haftet. Würde aber der Halter des Hundes diesen hetzen, so würde der Verletzte m. E. den Halter sowohl aus § 833 wie aus § 823 in Anspruch nehmen können [1]). Aber das Tier ist nicht mehr Werkzeug in der Hand des Menschen, wenn es aufhört, ihm zu gehorchen; z. B. wenn Kutschpferde auf der Fahrt scheu werden und durchgehen, so daß der Kutscher die Gewalt über sie verliert. Hier ist ein etwa angerichteter Schaden durch eine willkürliche Tätigkeit der Pferde verursacht, der Tierhalter ist schadensersatzpflichtig.

Keinen Einfluß auf die Haftung des Tierhalters hat es, ob der angerichtete Schaden durch eine direkte Einwirkung des Tieres, mit seinen körperlichen Organen, erfolgt ist, oder ob der Schaden nur mittelbar durch einen von dem Tiere in Bewegung gesetzten Gegenstand oder durch Werkzeuge verursacht ist, mit denen es der Tierhalter versehen hat [2]). Somit ist es gleichgültig, ob jemand durch die Hufe eines Pferdes verletzt ist oder von dem Wagen, den das Pferd zog, über-

---

[1]) s. auch Oertmann, Kommentar zum B. G. B., § 833 und Leske, Vergleichende Darstellung von B. G. B. u. A. L. R., S. 343.

[2]) s. Entsch. des O. L. G. Oldenburg vom 26. Febr. 1902, in Rechtspr. der O. L. G., Bd. 4, S. 247; ferner R. G. vom 20. 2. 02, in Jur. Wochenschr., 1902, Beil. S. 214; ferner O. L. G. Dresden vom 11. 4. 02, in Sächs. A., Bd. 13, S. 393.

fahren ist; in jedem Falle ist der Schaden „durch“ das Pferd verursacht.

Aber auch dann ist der Tierhalter schadensersatzpflichtig, wenn weder das Tier unmittelbar durch seine Organe, noch mittelbar, durch von ihm in Bewegung gesetzte Gegenstände, einen Schaden angerichtet hat, wie in folgendem Falle: jemand betritt ein fremdes Haus und wird in ein Zimmer geführt; plötzlich springt eine Dogge, die sich bis dahin ruhig verhalten hat und von dem Eintretenden nicht bemerkt ist, mit wütendem Gebell unter dem Tische hervor auf den Besucher los; vor Schrecken taumelt er zurück und stürzt zu Boden, wobei er sich verletzt. Der Halter der Dogge ist dem Verletzten zum Schadensersatze verpflichtet, denn die Tätigkeit der Dogge ist eine „wesentliche, nächste Bedingung“ der Verletzung gewesen. Von einer Ersatzpflicht kann aber dann keine Rede sein, wenn z. B. eine hysterische Dame in Krämpfe fällt, weil sie eine ruhig des Weges kommende gelbe Dogge für eine Löwin hält [1]), denn der Grund für das Erschrecken der Dame liegt in ihrem krankhaften Zustande. Letzterer ist die wesentlichste, nächste Bedingung für das Erkranken der Dame. In solchen Fällen kann man keinen Grundsatz aufstellen, wann Kausalzusammenhang vorliegt. Der Richter wird das Empfinden eines normalen Menschen zur Grundlage seiner Entscheidungen machen müssen.

Die Haftung ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn

[1]) von Oertmann, angeführt im Kommentar zu § 833; s. auch Bernhöfft-Binder, a. a. O. S. 6 u. 7.

der Schaden zwar durch eine Berührung mit dem Tier entstanden ist, die Berührung aber nicht auf einer freien willkürlichen Tätigkeit des Tieres beruht. Das bekannte Beispiel ist folgendes [1]):

Ein Vagabund entreißt einer promenierenden Dame ihr Hündchen und wirft es einer dritten Person ins Gesicht. Hier war das Tier lediglich Werkzeug in der Hand des Vagabunden, von einer willkürlichen Tätigkeit des Hundes kann keine Rede sein; der Vagabund hätte gerade so gut einen Stein als Gegenstand zum Werfen benutzen können.

Das Resultat unserer Ausführung ist, daß ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Tieres und dem eingetretenen Erfolge dann anzunehmen ist, wenn die Tätigkeit des Tieres eine wesentliche, nächste Bedingung des Erfolges gewesen ist. Die Tätigkeit des Tieres muß sich aber als eine willkürliche, freie Handlung desselben darstellen. Ob die Schaden anrichtende willkürliche Tätigkeit des Tieres auf eine entferntere Tatsache als Ursache zurückzuführen ist, für die ein Dritter aufzukommen hat, berührt die Haftung des Tierhalters dem Geschädigten gegenüber nicht [2]). Ferner ist es für die Ersatzpflicht belanglos, ob der angerichtete Schaden durch das Tier unmittelbar oder mittelbar herbeigeführt ist.

[1]) s. Fleischauer, in Jur. Wochenschrift, 1901, S. 881; Goslich, a. a. O. S. 27.

[2]) s. Entsch. des O. L. G. Stuttgart vom 17. Januar 1902 in der deutschen Juristenzeitung, 1902, S. 204.

Im Anschluß hieran sei noch die vielbestrittene Frage berührt, ob der Tierhalter auch dann haftet, wenn Ereignisse, die sich als höhere Gewalt darstellen, auf das Tier eingewirkt haben. Bei Beantwortung dieser Frage ist von dem allgemein gültigen Satz auszugehen, daß die ratio eines Gesetzes auch die Grenze der Haftung bestimmt.

Das Gesetz hat im § 833 die Haftung des Tierhalters unabhängig sein lassen von einem Verschulden und die Ersatzpflicht lediglich davon abhängig gemacht, daß durch eine willkürliche Tätigkeit des Tieres ein Schaden angerichtet ist. Das Gesetz ging von der Erwägung aus, daß das Tier als lebendes Wesen einer freien Bewegung fähig ist, daß es sich selbständig bewegen kann und zwar auf grund einer beschränkten Denkfähigkeit. Diese letztere, auf grund deren das Tier seine Bewegungen ausführt, macht das Tier gefährlich, denn es vermag nicht Erlaubtes vom Unerlaubten zu unterscheiden. Gegen diesen Zustand der Gefahr wollte das Gesetz die Allgemeinheit schützen, indem es im § 833 die scharfe Haftung für den Tierhalter festsetzte. Wie vorhin ausgeführt, ist es für die Haftung des Tierhalters gleichgültig, ob das Tier in einem plötzlichen Ausbruche seiner Wildheit, oder ob es anläßlich einer äußeren Einwirkung den Schaden angerichtet hat wie z. B. in dem Falle, wenn ein Pferd durch ein vorbeifahrendes Automobil scheut. Der Tierhalter haftet, weil die Bewegung des Tieres sich als eine willkürliche darstellt. Willkürlich ist aber auch die Bewegung eines Tieres, wenn es erschreckt zur Seite springt, weil ein Blitz vor ihm in den Boden fuhr. Die ratio der

Haftung im § 833 ist, wie erwähnt, die Allgemeinheit vor den Gefahren zu schützen, die das Halten von Tieren mit sich bringt. Für die Allgemeinheit ist es aber gleichgültig, ob das Pferd durch ein Automobil oder einen Blitz zum Scheuen gebracht wird, in beiden Fällen ist sie durch das Pferd gefährdet.

Daher muß der Tierhalter auch haften, wenn sein Tier infolge Einwirkung höherer Gewalt einen Schaden anrichtet[1]). Es ist auch versucht worden, die Haftung des Tierhalters für höhere Gewalt damit zu begründen, daß der Gesetzgeber keinerlei Bestimmung im § 833 gegeben habe, während er im § 701 B. G. B., der auch eine Haftung ohne Verschulden kennt, ausdrücklich diese ausgeschlossen habe[2]). M. E. ist dieses Argument nicht so sehr geeignet, die Haftung des Tierhalters für höhere Gewalt zu begründen, als die dem § 833 zugrunde liegende ratio, das Publikum vor den Gefahren zu schützen, die das Tierhalten mit sich bringt.

## § 7.

### Der durch das Tier angerichtete Schaden. Art und Umfang des Schadens.

Nach § 833 B. G. B. ist der Halter eines Tieres für den Schaden ersatzpflichtig, den das Tier dadurch anrichtet,

[1]) Altschul, in der Jur. Wochenschrift, 1902, S. 204; Isay, a. a. O. S. 315; Scherer, a. a. O. zu § 833 verneinen die Frage nach der Haftung des Tierhalters für höhere Gewalt; bejahend Levy, a. a. O. S. 26; Lohrmann, a. a. O. S. 26; s. bes. Hoffers, a. a. O., S. 45 ff., der jedoch die Frage unentschieden läßt.

[2]) Auch § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. 6. 71 schließt die Haftung für höhere Gewalt aus.

daß es einen Menschen tötet, oder den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt. Also nur für diese drei Arten von Schadenszufügungen hat der Tierhalter Ersatz zu leisten, während der I. Entwurf noch ganz allgemein von Schaden sprach und eine Ersatzpflicht für jeden Schaden festsetzen wollte. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist also nicht vorhanden, wenn ein Tier jemanden in seiner persönlichen Freiheit gehindert hat.

Man denke an den Fall, daß jemand auf dem Wege zum Bahnhof von einem bissigen Hunde aufgehalten wird und infolge dessen den Zug versäumt, woraus ihm ein bedeutender Schaden erwächst, oder daß ein fremder Hund den Kunden eines Kaufmanns den Eintritt in dessen Geschäft verwehrt, so daß diese anderswo ihre Waren kaufen. Für diese Art Schaden kann der Tierhalter nur auf Grund von § 823 ersatzpflichtig gemacht werden.

Der Tierhalter ist haftbar:

a) wenn sein Tier einen Menschen tötet.

Es kommt nicht darauf an, ob der Tod infolge der Verletzung durch das Tier sofort eingetreten ist, oder erst nach Verlauf längerer Zeit. Es ist nur erforderlich, daß der eingetretene Tod eine Folge der Verletzung ist; z. B. jemand wird von einem tollwutkranken Hunde gebissen, er wird angesteckt und stirbt nach einigen Tagen. Der Tierhalter ist den unterhaltsberechtigten Nachkommen des Getöteten ersatzpflichtig.

b) wenn der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wird. Der Begriff der Körper- oder

Gesundheitsverletzung ist im weitesten Sinne zu fassen. Es fallen hierunter nicht nur äußere Verletzungen des Körpers, die das Tier angerichtet hat, wie durch Bisse, Stoßen, Schlagen, Kratzen, sondern es ist hierunter auch jedes durch das Tier verursachte körperliche Unbehagen zu rechnen, wie Kopfschmerzen u. dergl. Auch fällt hierunter jede Verletzung der geistigen Gesundheit, wie Gemütserschütterungen, Erregung von Schrecken.

c) wenn eine Sache beschädigt ist. Nach § 90 B. G. B. sind Sachen im Sinne des bürgerl. Gesetzbuches körperliche Gegenstände. Diese Begriffsbestimmung der Sache ist auch § 833 zugrunde zu legen. Unter den Begriff „Sache" fallen alle sowohl bewegliche wie unbewegliche Gegenstände; der Tierhalter haftet auch für Beschädigungen, die sein Tier an Grundstücken anrichtet. Anderer Ansicht ist jedoch Isay[1]), der unter Sachen dem Sprachgebrauch des bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, nur bewegliche Sachen verstanden wissen will, also für Beschädigungen von Grundstücken eine Ersatzpflicht auf Grund von § 833 nicht eintreten lassen will. Jedoch hält er eine analoge Anwendung für geboten. Diese enge Auslegung des Begriffs der Sache ist m. E. nicht zutreffend. Auch der Begriff der Beschädigung ist im weitesten Sinne auszulegen. So ist unter Beschädigen nicht nur das Einwirken auf die Unversehrtheit der Sache zu verstehen, wie durch Beschmutzen und Zerstören derselben, sondern eine Beschädigung liegt auch dann vor, wenn

[1]) Isay, a. a. O. S. 306.

die Sache selbst zwar nicht beschädigt wird, aber ihrem Eigentümer abhanden kommt[1]). So hat der Halter eines gezähmten Raben Schadensersatz zu leisten, wenn der Rabe einen goldenen Ring stiehlt und verschleppt. Auch darin wird eine Sachbeschädigung zu erblicken sein, wenn ein Tier ein Gefäß umstößt und die Flüssigkeit herausläuft. Liegt aber auch dann eine Sachbeschädigung vor, wenn ein Tier ein anderes entweichen läßt? z. B. eine Katze macht sich an einem Vogelkäfig zu schaffen, die Tür öffnet sich und der Vogel entfliegt. In dem ersteren Falle ist in dem Herauslaufen der Flüssigkeit noch eine Beschädigung — Vernichtung — derselben zu erblicken, während man in dem letzten Beispiel von einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Vogels nicht sprechen kann, also eine Sachbeschädigung nicht vorliegt. Aber man wird auch in diesem Falle in analoger Anwendung des § 833 den Tierhalter haften lassen müssen[2]).

Daß die von einem Tiere beschädigte Sache auch ein anderes Tier sein kann, ist selbstverständlich. Trifft einen der beiden Tierhalter ein Verschulden, was z. B. der Fall ist, wenn einer derselben sein Tier auf das andere hetzt, so ist er dem andern schadensersatzpflichtig. Trifft jedoch keinen derselben ein Verschulden, so hat nach Ansicht von Scherer und Goslich[3]) jeder der Tierhalter dem andern den

[1]) so auch Holfeld, a. a. O. S. 48.

[2]) ebenso Isay, a. a. O. S. 307; Holfeld a. a. O. S. 49; Lohrmann, a. a. O. S. 31.

[3]) so Scherer, a. a. O. zu § 833, 834; Goslich, a. a. O. S. 23.

Schaden zu ersetzen; soweit er sich deckt, kompensiert er sich.

Dieser Ansicht steht eine andere [1]) gegenüber, die nur den Halter des Tieres haften lassen will, welches das andere angegriffen hat in analoger Anwendung der §§ 227, 228 B. G. B.

Letztere Ansicht dürfte den Vorzug verdienen.

## § 8.

### Das Tier als Subjekt des angerichteten Schadens. Begriff des Tieres.

Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt im § 833 die Ersatzpflicht davon abhängen, daß ein „Tier" einen Schaden der an genannter Stelle erwähnten Art angerichtet hat. Das Gesetz redet einfach vom Tier, es macht keinen Unterschied zwischen wilden und zahmen Tieren oder Haustieren, es ist einerlei, ob das Tier bei Anrichtung des Schadens contra oder secundum naturam gehandelt hat. Es ist ferner gleichgültig, ob das Tier besonders bösartig ist oder nicht, ob es zum Erwerbe oder zum Vergnügen, oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird. Man haftet für jedes Tier, mag es zu den Vierfüßlern oder Vögeln, zu den Amphibien oder Fischen oder zu den Insekten gehören.

Da das Gesetz keine genaue Bestimmung enthält, was es unter dem allgemeinen Ausdruck „Tier" verstanden wissen will, so ist streitig geworden, wie der Begriff des Tieres auszulegen sei.

[1]) Dernburg, a. a. O. § 396; Oertmann, a. a. O. § 833; Isay, a. a. O. S. 314.

Enneccerus[1]) will den herrschenden Sprachgebrauch des Lebens entscheiden lassen. Kuhlenbeck[2]) will dagegen den Begriff des Tieres nach den Merkmalen der Zoologie bestimmt wissen. Er definiert den Begriff des Tieres folgendermaßen: „Tier, im Sinne des § 833 ist jedes organische Lebewesen, das zum Tierreich im Sinne der wissenschaftlichen Zoologie gerechnet wird." Gegen die Ansicht von Enneccerus ist zu bemerken, daß es sein Bedenkliches hat, den herrschenden Sprachgebrauch entscheiden zu lassen, zumal letzterer oft schwankend und unsicher ist, auch im Laufe der Zeit leicht wechseln kann und nicht hinreichend fest begrenzt ist, um die Grundlage für die richterliche Entscheidung zu bilden. Es könnte leicht bei der Unsicherheit des Sprachgebrauches in der Judikatur zu sich widersprechenden Ergebnissen führen, indem man in einer Gegend ein Lebewesen als Tier bezeichnet, während man in einer anderen Gegend dasselbe Lebewesen nicht zu den Tieren rechnet. Zudem könnte leicht ein Zwiespalt zwischen Sprachgebrauch und Wissenschaft entstehen. Die Ansicht von Kuhlenbeck, den Begriff des Tieres nach den Merkmalen der Zoologie zu bestimmen, dürfte den Vorzug verdienen; denn der wissenschaftliche Begriff des „Tieres" ist bestimmter, fest begrenzter. Er ist nicht so schwankend wie der Sprachgebrauch. Nach der Zoologie ist „Tier"[3]) ein meist frei und willkürlich bewegliches, mit Empfindung begabtes Wesen, das

[1]) Enneccerus-Lehmann, a. a. O., Bd. I, § 372.

[2]) Kuhlenbeck, Bürgerl. R., 1903, zu § 833.

[3]) s. Meyers Konversationslexikon, 5. Aufl.

organischer Nahrung bedarf, Sauerstoff einatmet und Kohlensäure nebst stickstoffhaltigen Zersetzungsprodukten ausscheidet.

Durch diese Begriffsbestimmung will die Wissenschaft die Grenze ziehen zwischen Tier und Pflanze. Nach der Wissenschaft gehören zu den Tieren auch jene[1]) Lebewesen, die man ihrem Äußeren nach eher zu der Pflanzenwelt als zum Tierreich rechnen möchte und die oft nur der Fachmann als Tiere zu erkennen vermag.

Dieser allgemeine Begriff des Tieres ist allerdings für die Auslegung, was nach § 833 als Tier zu gelten hat, nicht anwendbar, denn nach der ratio legis ist unter Tier im Sinne von § 833 B. G. B. nur ein solches Lebewesen zu verstehen, das in Ausübung seiner Befähigung, eine auf eigener Willensbestimmung beruhende Tätigkeit zu entwickeln, einen Schaden anrichten kann. Das Tier muß durch eine willkürliche, freie Bewegung seiner Organe schädigend in die Rechtssphäre eines anderen eingreifen können. Einer solchen freien Bewegung sind aber jene niedrig entwickelten Tiere nicht fähig und so erledigt sich auch die Streitfrage[2]),

[1]) wie Korallen und Quallen.

[2]) Dernburg, a. a. O. § 396; v. Weinreich, Haftpflicht wegen Körperverletzungen, 1902, S. 65; v. Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 729 und Enneccerus, a. a. O. § 372 halten die Bazillen nicht für Tiere; Enneccerus, weil sie nicht nach dem herrschenden Sprachgebrauch als solche angesehen würden; während Kuhlenbeck a. a. O. zu § 833, Oertmann, Kommentar zum B. G. B. § 833 sie zu den Tieren rechnen. Der Streit ist jedoch praktisch von keiner großen Bedeutung, da nur selten der Fall praktisch

ob Bazillen als Tiere im Sinne des § 833 anzusehen sind. Wenn man sie auch zu den Tieren rechnen will[1]), so sind sie doch keiner freien, willkürlichen Bewegung fähig, die erforderlich ist, um eine Ersatzpflicht aus § 833 zu begründen.

Als Tiere im Sinne von § 833 ist m. E. zwar jedes organische Lebewesen anzusehen, soweit es von der Naturwissenschaft als zum Tierreich gehörig gerechnet wird, jedoch mit der Einschränkung, daß das Tier die Fähigkeit besitzen muß, durch eine freie willkürliche Bewegung einen Schaden herbeizuführen.

## § 9.

## Die Person des Ersatzpflichtigen. Begriff des Tierhalters.

Im Gegensatze zum römisch-gemeinen Rechte, das den Eigentümer des Tieres für den von letzterem angerichteten Schaden haften ließ, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, daß der, welcher ein Tier „hält", den angerichteten Schaden ersetzen muß. Das B. G. B. hat keineswegs neue Bahnen eingeschlagen, als es die Ersatzpflicht dem Tierhalter aufbürdete. Bereits das Allg. Landrecht kennt den Begriff des Tierhalters und läßt letzteren in §§ 70, 72, Tit I, haften. Auch

werden wird und dann wohl stets den Halter derselben ein Verschulden treffen wird, er somit aus § 823 B. G. B. ersatzpflichtig gemacht werden könnte.

[1]) zurzeit werden die Bazillen von der Naturwissenschaft zu den Spaltpilzen gerechnet, sind also als zum Pflanzenreich gehörig anzusehen (Meyer, Konversationslexikon, 5. Aufl.).

der Code civil hat einen ähnlichen Begriff, den des „qui s'en sert".

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine Definition des Tierhalters. So hat denn der Begriff des „Tierhalters" in der Wissenschaft die verschiedenste Auslegung gefunden und die Ansichten weichen oft sehr von einander ab.

Die auseinandergehenden Ansichten der Schriftsteller über den Begriff des „Tierhaltens" kann man namentlich in zwei Gruppen teilen.

Die eine Gruppe faßt den Begriff des „Tierhaltens" als juristisch-technischen auf. So ist nach Dernburg[1]) Halter eines Tieres, wer es in seinem Interesse in unmittelbarem Besitz[2]) hat.

Nach v. Staudinger[3]) ist als Tierhalter zu betrachten, wer in der Lage ist, das Tier an der Schadenszufügung zu verhindern, also der Besitzer, nicht aber der Besitzdiener[4]); im Falle mittelbaren[5]) Besitzes ist nur der unmittelbare Besitzer als Tierhalter anzusehen.

Matthiass[6]) hält jeden unmittelbaren Besitzer, der nicht lediglich im Interesse eines anderen die Herrschaft über das Tier ausübt, für den Halter des Tieres.

---

[1]) Dernburg, a. a. O. § 396 IV; ebenso Cosack, bürg. R. § 166.

[2]) § 854 B. G. B.: Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

[3]) v. Staudinger, a. a. O. zu § 833.

[4]) § 855 B. G. B.

[5]) § 868 B. G. B.

[6]) Matthiass, a. a. O. S. 722.

Nach Neumann[1]) hält das Tier der Besitzer als solcher, sowohl der unmittelbare als auch der mittelbare.

Crome[2]) erblickt in dem Tierhalter denjenigen, der es besitzt und ihm im eigenen Interesse die Lebensbedingungen gewährt, während er Eigenbesitz[3]) nicht für erforderlich hält.

Isay[4]) läßt nur den Eigenbesitzer Halter des Tieres sein, indem er sagt: nur wer ein Tier als seiner vollständigen Herrschaft unterworfen — Definition für Eigenbesitzer — besitzt, hält es. Ein Tierhalten heißt, ihm Unterhalt gewähren animo domini.

Die andere Gruppe von Schriftstellern vertritt die Ansicht, daß der Begriff des Tierhalters kein juristisch-technischer ist, sondern dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens zu entnehmen sei und eine tatsächliche Beziehung zwischen einer Person und dem Tiere bezeichne. Das tägliche Leben versteht unter Halten eines Tieres, dasselbe in Besitz haben, und zwar nicht nur vorübergehend, dasselbe in seinem Interesse verpflegen und ernähren.

So ist nach Planck[5]) Tierhalter, wer das Tier dauernd benutzt oder nutzt und für dasselbe sorgt. Enneccerus[6]) bezeichnet denjenigen als Tierhalter,

[1]) Neumann, Kom. z. B. G. B. zu § 833.

[2]) Crome, Bürgerl. R., 1902, S. 1063.

[3]) § 872 B. G. B.

[4]) Isay, a. a. O. S. 316; ebenso Kipp und Windscheid, Pand., II. Bd., S. 926.

[5]) Planck, Kom. zu § 833 c.

[6]) Enneccerus-Lehmann, a. a. O. S. 863.

welcher dem Tiere im eigenen Interesse die Existenzbedingungen gewährt, und ähnlich ist nach Ansicht von v. Weinreich[1]) Tierhalter, wer einem Tiere auf seine Kosten Nahrung und Unterkunft gewährt.

Dieser zweiten Gruppe hat sich auch die Judikatur angeschlossen, indem das Kammergericht in einem Urteil vom 21. 1. 02[2]) in wörtlicher Übereinstimmung mit Planck denjenigen als Tierhalter bezeichnet, welcher das Tier dauernd benutzt oder nutzt und für dasselbe Sorge trägt. Auch das Reichsgericht steht auf diesem Standpunkte, indem es in einem Urteile vom 3. 7. 02[3]) den für den Tierhalter erklärt, „der im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer".

Die Ansicht der Schriftsteller, welche den Sprachgebrauch des täglichen Lebens für den Begriff des Tierhaltens als maßgebend erachten, dürfte als die richtige zu bezeichnen sein. Nicht ein juristisch-technischer Begriff, wie mittelbarer oder unmittelbarer Besitz, oder Eigenbesitz ist für den Begriff des Tierhaltens entscheidend, es muß vielmehr zu der Tatsache des Inbesitzhabens noch hinzukommen, das jemand das Tier in seinem Interesse in Besitz hat, und ferner, daß er es auf eine gewisse Dauer in Besitz genommen hat.

[1]) v. Weinreich, a. a. O. S. 65.

[2]) Mitgeteilt in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte von Mugdan und Falkmann, Bd. IV, S. 248.

[3]) Entsch. des R. G., Bd. 52, S. 117.

In den meisten Fällen wird der Eigentümer des Tieres auch der Halter desselben sein; denn er wird regelmäßig das Tier in seinem Interesse in Besitz haben, mag er es nun zu seinen gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu seinem Vergnügen benutzen. Aber nicht immer hat der Eigentümer sein Tier auch in seinem Besitze, sei es, daß er den Besitz desselben mit seinem Willen, sei es, daß er ihn ohne seinen Willen verloren hat. In diesen Fällen fragt es sich, ob der Eigentümer noch als Tierhalter anzusehen und somit ersatzpflichtig ist, oder ob der neue Besitzer der Halter des Tieres geworden ist.

Als Tierhalter ist derjenige anzusehen, der sich ein Tier auf längere Zeit mietet, z. B. ein Pferd zu einer militärischen Übung, oder der, welcher ein landwirtschaftliches Gut mit lebendem Inventar pachtet [1]). Ferner ist auch der Tierhalter, welcher sich einen Jagdhund für eine Jagdsaison leiht und derjenige, welcher einen Nießbrauch an einer Viehherde hat [2]). In allen diesen Fällen hat der neue Besitzer das Tier in seinem Interesse und auf einen Zeitraum von gewisser Dauer in Besitz genommen.

Aber nicht ist der als Halter des Tieres anzusehen,

[1]) so auch Bernhöft-Binder, a. a. O. S. 5.

[2]) so auch Dernburg, a. a. O. § 396; Cosack, a. a. O. § 166; Oertmann, a. a. O. § 833; Crome, a. a. O. S. 1063 u. a.; anderer Ansicht Kipp, a. a. O. § 457, der den Verpächter und Nießbrauchsbesteller als Tierhalter ansieht; letztere Ansicht widerspricht sowohl der gegebenen Definition vom Begriff des Tierhaltens, als auch dem Rechtsgefühl.

der nur vorübergehend die tatsächliche Gewalt über dasselbe ausübt, wie z. B. wenn jemand aus Gefälligkeit das Reitpferd seines Freundes festhält, während letzterer eine Besorgung macht. Ersterer wird niemals Halter des Pferdes im Sinne von § 833 und kann auf grund dieses Paragraphen nicht in Anspruch genommen werden, wenngleich auch eine Ersatzpflicht aus § 823 B. G. B. begründet sein kann. Denn er ist weder Besitzer (nach § 856 Abs. 2 B. G. B.) geworden, noch hält er das Pferd in seinem Interesse auf einen Zeitraum von längerer Dauer. Der Freund bleibt der Tierhalter auch während der Zeit, wo er abwesend ist.

Auch derjenige ist nicht Tierhalter, welcher die tatsächliche Gewalt über ein Tier für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis ausübt (Besitzdiener § 855 B. G. B.), vermöge dessen er den sich auf das Tier beziehenden Weisungen eines anderen Folge zu leisten hat. Wer wollte auch wohl den Diener, der auf Befehl seiner Herrschaft deren Dogge spazieren führt, als den Halter derselben ansehen. Abgesehen davon, daß bei diesen Personen nicht von einem Halten im eigenen Interesse die Rede sein kann, geht auch aus § 834 B. G. B. hervor, daß sie niemals als Halter der Tiere anzusehen sind; denn nach § 834 ist derjenige, welcher die Führung der Aufsicht über ein Tier vertragsmäßig übernommen hat, nur dann für den von dem Tiere angerichteten Schaden verantwortlich, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer

acht gelassen, mit andern Worten, wenn ihn ein Verschulden trifft. Da aber das Gesetz diese Personen selbst bei vertragsmäßiger Übernahme der Aufsicht nur beim Vorliegen von Verschulden haften läßt, der § 833 aber von einer Haftung ohne Verschulden handelt, so können jene, die nicht einmal auf grund eines Vertrages die Aufsicht über ein Tier übernommen haben, nicht schärfer haften, als die, welche sich vertragsmäßig zur Führung der Aufsicht verpflichtet haben. Nicht der Diener, sondern sein Dienstherr ist der Tierhalter und somit der Ersatzpflichtige.

Ferner ist nicht Tierhalter der Vormund, wenn zu dem Vermögen seines Mündels Tiere gehören. Er hat zwar die tatsächliche Gewalt über die Tiere, aber der Vormund übt sie nicht in seinem eigenen, sondern im Interesse seines Mündels aus. Wohl aber ist der Vater als Tierhalter anzusehen, wenn zu dem seiner Verwaltung und Nutznießung unterstellten Vermögen seines Kindes Tiere gehören; denn der Vater übt die tatsächliche Gewalt über die Tiere in seinem Interesse aus, er zieht die Nutzungen derselben; auch hält er die Tiere nicht zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer.

Auch ein Geisteskranker kann Tierhalter sein; denn wenn er auch erwerbsunfähig ist, so kann er doch Besitzer sein. Um Tierhalter zu sein, genügt, daß er die tatsächliche Gewalt in seinem Interesse über das Tier ausübt und daß dieser Zustand kein vorübergehender ist.

Nicht Tierhalter[1]) ist der Verwahrer. Er hat zwar die tatsächliche Gewalt über das Tier und ist auch Besitzer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, aber damit wird er noch nicht Halter des Tieres, denn das Moment des Haltens im eigenen Interesse fehlt; er pflegt und ernährt das Tier im Interesse dessen, der es ihm zur Verwahrung übergeben hat. Selbst wenn er die Verwahrung gegen Entgelt übernommen haben sollte, so ist er auch dann noch nicht Tierhalter. Er hat zwar ein Interesse an dem Tiere, aber nur in sofern, als er für seine Tätigkeit bezahlt wird. So ist der Förster, der einen jungen Jagdhund in Verpflegung genommen hat, nicht als Halter desselben anzusehen[2]).

Bestritten ist jedoch, ob der Pfandgläubiger als Tierhalter zu betrachten ist. Schneider[3]) führt folgendes Beispiel an: es wird ein Ochse auf fremder Weide betroffen und gepfändet. Auf dem Wege zum Stalle des Pfänders wird der Ochs scheu und zertrümmert die Spiegelscheibe eines Schaufensters. Schneider will den Eigentümer des Ochsen als Halter desselben ansehen, zumal er ja für den Weidefrevel und seine Folgen aufzukommen habe, die natürliche Billigkeit auch nicht verletzt werde. Anderer Ansicht ist Fleischauer[4]).

---

[1]) so auch Dernburg, a. a. O. § 396; Oertmann, a. a. O. zu § 833.

[2]) so Bernhöft-Binder, a. a. O. S. 5; Isay, a. a. O. S. 305; auch geht die allgemeine Ansicht dahin, daß der Verwahrer nicht als Tierhalter anzusehen ist.

[3]) im Recht, 1903, S. 203.

[4]) im Recht, 1903, S 258.

Dieser will den Pfandgläubiger haften lassen; denn es erscheine dem Begriff der Gefährdungshaftung entsprechend, daß derjenige, der den Ochsen im eigenen Interesse von der Weide, wo es keine Spiegelscheiben gäbe, durch die Stadt führte, auch das damit für den Spiegelscheibenbesitzer verbundene Risiko trage; auch sei es viel härter, daß der Eigentümer, der doch den Transport nicht überwachen konnte, haften solle, als der Pfandgläubiger, der in seinem Interesse den Transport bewirkt habe. Vom Standpunkte der Billigkeit betrachtet möchte man Fleischauer beistimmen, aber nach dem Gesetz muß doch der Eigentümer als Tierhalter angesehen werden; denn wenn auch der Pfandgläubiger in seinem Interesse den Ochsen in Besitz nahm, so hat er doch die Sorge und Pflege des Tieres nur zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, nämlich zur Sicherung seiner Schadensersatzansprüche, übernommen.

Die Inbesitznahme eines Tieres zu einem ganz vorübergehenden Zwecke liegt auch beim sog. Sonntagsreiter oder wie ihn Fleischauer[1]) nennt „Gelegenheitsreiter". Fleischauer will allerdings letzteren als den Halter des Pferdes ansehen und haften lassen, jedoch dann die Eigenschaft als Tierhalter ausschließen, wenn der Gelegenheitsreiter unter Aufsicht des Vermieters oder etwa eines Reitlehrers sich befindet. Fleischauer versteht unter Halter eines Tieres den, der dasselbe in Besitz hat und zwar für seine Interessen. Damit ist aber, wie vorhin erwähnt, der Begriff des Tierhaltens noch nicht gegeben, denn es fehlt das Moment der

[1]) in Jur. Wochenschrift, 1902, S. 115.

Inbesitznahme zu einem nicht ganz vorübergehenden Zwecke, die Inbesitznahme muß auf einen Zeitraum von gewisser Dauer erfolgt sein. Daher ist auch der Sonntags- oder Gelegenheitsreiter nicht als Tierhalter anzusehen, da letzteres Moment bei ihm nicht vorliegt[1]). Wie weit jedoch der Begriff einer gewissen Dauer auszudehnen ist, wenn der Besitz nicht mehr als vorübergehender anzusehen ist, dafür läßt sich eine bestimmte Grenze nicht bestimmen. Es ist eben in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, wann das Moment einer Inbesitznahme von nicht nur vorübergehender Dauer vorliegt, und ein gesundes Rechtsgefühl wird den Richter in den meisten Fällen das Richtige treffen lassen.

Zur Entstehung eines Schadensersatzanspruches gegen den Tierhalter verlangt § 833, daß der von dem Tiere angerichtete Schaden zu einer Zeit entstanden ist, wo der Tierhalter als solcher anzusehen ist. Das Gesetz verlangt somit ein zeitliches Zusammentreffen der beiden Erfordernisse des Tierhaltens und der Schadensanrichtung. Eine zeitweilige Unterbrechung des Herrschaftsverhältnisses über das Tier von nur geringer Dauer hebt die Eigenschaft des Tierhaltens nicht auf, wie das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 2. 7. 02[2]) ausgesprochen hat. Ein Bergwerksverwalter einer Gewerkschaft hatte ohne Erlaubnis ein der letzteren gehöriges Gespann zu einer Ausfahrt benutzt; auf derselben richteten die Pferde einen Schaden an.

---

[1]) so auch v. Königslöw in Jur. Wochenschrift, 1902, S. 240; Bernhöft-Binder, a. a. O. S. 5.

[2]) mitgeteilt in der Jur. Wochenschrift, 1902, Beilage, S. 257.

Das Reichsgericht erklärte die Gewerkschaft für die Halterin der Pferde und verurteilte sie auch zum Schadensersatze mit der Begründung, der Verwalter habe die Pferde nur vorübergehend benutzt und nicht dauernd.

War jedoch das Herrschaftsverhältnis über das Tier zu der Zeit, als es den Schaden anrichtete, dauernd aufgehoben, so ist der frühere Halter nicht mehr ersatzpflichtig. So selbstverständlich dieses auch klingen mag, so kann doch die Feststellung, wann das Herrschaftsverhältnis als dauernd aufgehoben zu betrachten ist, Schwierigkeiten bereiten. So z. B. wenn ein Tier entlaufen ist. Nach § 960 B. G. B. werden wilde Tiere, die sich in der Gefangenschaft befinden, herrenlos, sobald sie die natürliche Freiheit wieder erlangen, es sei denn, daß der Tierhalter sie unverzüglich verfolgt. Gibt er die Verfolgung auf, so sind sie herrenlos. Erlangt z. B. ein in einem Wildpark gefangen gehaltener Hirsch seine Freiheit wieder, so ist er in diesem Augenblicke herrenlos, sein Halter hört auf ein solcher zu sein und kann nicht mehr auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt daß er den Hirsch nicht unverzüglich verfolgt hat. Verfolgt der Halter den Hirsch jedoch, so bleibt er auch sein Halter, trotzdem er das Herrschaftsverhältnis über ihn verloren hat und haftet für den von dem Hirsche angerichteten Schaden. Sind jedoch die Bemühungen, des Hirsches wieder habhaft zu werden, vergeblich, so haftet der Tierhalter bis zu dem Zeitpunkt, wo er endgültig von der Verfolgung Abstand

nimmt. Nach § 960 B. G. B. wird auch ein gezähmtes Tier herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren, m. a. Worten wieder wild geworden ist. Aber was für wilde Tiere gilt, nämlich, daß sie dann nicht herrenlos werden, wenn ihr Halter sie unverzüglich verfolgt, gilt auch für gezähmte Tiere, welche die Gewohnheit abgelegt haben, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren.

Das Halten eines Tieres wird nicht dadurch aufgehoben, daß sich ein Tier verläuft oder auch entläuft mit dem Willen zurückzukehren. Der bisherige Halter bleibt auch während der Abwesenheit des Tieres dessen Halter.

Jedoch wird die Eigenschaft des Tierhaltens aufgehoben, wenn der Halter des Tieres, den Besitz desselben aufgibt in der Absicht, auf sein Eigentum zu verzichten (§ 959 B. G. B.). So hört der Eigentümer eines Hundes auf, der Halter desselben zu sein, wenn er ihn fortjagt mit der Absicht, sich seiner zu entledigen. Auch der Eigentümer eines wilden, gefährlichen Tieres z. B. eines Löwen hört auf, sein Halter zu sein, wenn er auch denselben in der Absicht hat entweichen lassen, daß er Schaden anrichten soll. In beiden Fällen kann die Ersatzpflicht wegen Schadens nicht auf § 833 B. G. B. gestützt werden, vielmehr ist die Klage aus § 823 B. G. B. zu erheben. Auch in dem Nichtverfolgen eines entwichenen gefährlichen Tieres ist eine Fahrlässigkeit im Sinne von § 823 zu erblicken, und der frühere Tierhalter ist gegebenen

Falles ersatzpflichtig [1]). Fängt ein Dritter ein entlaufenes Tier ein in der Absicht, es seinem Herrn wieder zuzuführen, so ist er damit nicht Tierhalter geworden, selbst wenn er das Tier längere Zeit in Besitz hat, denn er gewährt dem Tier ja nicht Obdach und Verpflegung in seinem Interesse [2]).

Nimmt er das Tier aber auf mit dem Willen, es sich anzueignen, so ist er von diesem Augenblicke an der Halter des Tieres, mag dasselbe herrenlos gewesen, er also Eigentümer geworden sein, oder mag es noch in fremdem Eigentume stehen; somit wird auch der Dieb mit der Wegnahme des Tieres der Halter desselben [3]), da er in seinem Interesse dem Tiere Obdach und Verpflegung gewährt und nicht bloß auf einen Zeitraum von vorübergehender Dauer.

Geht das Tier in das Eigentum eines anderen über, so wird der neue Eigentümer der Halter des Tieres in dem Augenblicke des Eigentumsüberganges [4]). Aber letzteres hat auf die Haftung des bisherigen Eigentümers keinen Einfluß; denn es liegt dem die Ersatzpflicht für einen von dem Tiere angerichteten Schaden ob, der es zur Zeit der Schadensanrichtung gehalten hat.

Von dem Begriffe des Haltens eines Tieres ist der des „Behaftetseins“ mit einem Tiere zu unter-

[1]) so auch Oertmann, a. a. O. § 833; Dernburg, a. a. O. § 396.

[2]) so auch Oertmann, a. a. O.

[3]) so auch Kuhlenbeck, a. a. O. zu § 833.

[4]) so auch Bernhöft-Binder, a. a. O. S. 5.

scheiden. So ist derjenige, welcher Ungeziefer hat, nicht der Halter desselben; er ist mit dem Ungeziefer behaftet. Für den durch Ungeziefer angerichteten Schaden kann man also nicht den Besitzer aus § 833, sondern nach § 823 B. G. B. verantwortlich machen.

## § 10.

### Die Haftung für Tierschaden aus § 834 B. G. B.

Wie schon hervorgehoben, kann der Verletzte für den durch ein Tier angerichteten Schaden stets den Tierhalter in Anspruch nehmen, aber in gewissen Fällen ist sein Ersatzanspruch nicht auf den Tierhalter beschränkt. Der Verletzte kann vielmehr auch noch einen Dritten in Anspruch nehmen. Diesen Fall regelt § 834 B. G. B.

§ 834 bestimmt nämlich, daß derjenige, welcher für den Tierhalter die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, für den Schaden verantwortlich ist, den das Tier einem Dritten in der in § 833 bezeichneten Weise — Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung und Sachbeschädigung — zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt jedoch nicht ein, wenn derjenige, welcher die Aufsicht übernommen hat, bei der Führung derselben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Hiernach kommt diese Bestimmung also nur dann zur Anwendung, wenn jemand durch Vertrag die Aufsicht über das Tier übernommen hat. Es muß also

irgend ein Vertragsverhältnis zwischen dem Tierhalter und dem der die Aufsicht übernommen hat, zugrunde liegen. So haftet z. B. aus § 834 nicht derjenige, dem der Hund seines Freundes auf der Straße nachläuft, denn es fehlt das Vertragsverhältnis. Wohl aber haftet der Freund, wenn er sich dem Halter des Hundes gegenüber verpflichtet hat, den Hund auf dem Spaziergange zu beaufsichtigen. Ferner haftet nicht das Dienstmädchen, das sich auf einem Botschaftsgange von dem Hunde seiner Herrschaft begleiten läßt. Dagegen ist eine Haftung aus § 834 begründet, wenn zwischen dem Dienstmädchen und der Herrschaft ein Vertrag dahin geschlossen ist, daß es auch den Hund seiner Herrschaft zu beaufsichtigen habe oder wenn es von seiner Herrschaft mit der Aufsicht beauftragt ist. So haften aus § 834 B. G. B. der Kutscher, Pferdeknecht, Hirt und Viehwärter, denn sie haben vertragsmäßig die Führung der Aufsicht über die ihnen unterstellten Tiere übernommen. Aber selbst wenn eine Haftung aus § 834 nicht gegeben ist, so kann doch § 823 B. G. B. Platz greifen, z. B. wenn das Dienstmädchen den bissigen Hund, der an der Kette liegt, von derselben losmacht und ihn mit nimmt, ohne Wissen und Zustimmung seiner Herrschaft.

Ob der Vertrag zwischen dem, der die Aufsicht übernommen und dem Tierhalter auf längere Zeit geschlossen ist oder nur vorübergehend, ist für die Haftung gleichgültig. Es ist nur erforderlich, daß zwischen genannten beiden Personen ein Vertragsverhältnis besteht. So dürfte in dem Mieten eines

Reitpferdes zu einem Spazierritt nicht ohne weiteres eine vertragsmäßige Übernahme der Aufsicht zu erblicken sein, es sei denn, daß der Mieter und Vermieter ausdrücklich eine dahingehende Vereinbarung getroffen haben. Denn durch den Mietvertrag entsteht auf seiten des Mieters nur die Verpflichtung, den gemieteten Gegenstand, hier das Pferd, vertragsmäßig zu gebrauchen und die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

Übrigens ist es für die Haftung belanglos, ob die Übernahme der Aufsicht entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Auch wird die Haftung nicht dadurch ausgeschlossen, daß derjenige, welcher die Aufsicht übernommen hat, noch nicht volljährig ist. Voraussetzung ist, daß ein rechtswirksamer Vertrag vorliegt, was bei einem Minderjährigen nur dann der Fall ist, wenn sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung[1]) zur Eingehung des Vertragsverhältnisses gegeben hat.

Kann nun derjenige, welcher vertragsmäßig die Führung der Aufsicht über ein Tier übernommen hat, von dem Tierhalter Schadensersatz verlangen, wenn er bei Ausübung seiner Aufsichtspflicht von dem Tiere verletzt wird, ohne daß ihn oder den Tierhalter ein Verschulden trifft?

Diese Frage ist zu bejahen[2]), denn durch den zwischen dem Tierhalter und dem Aufsichtspflichtigen abgeschlossenen Dienstvertrag werden nur die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten geregelt; der, welcher die

---

[1]) s. §§ 108—113 B.G.B.; s. auch Linkelmann, a. a. O. S. 87.

[2]) s. Entsch. des R. G., Bd. 50, S. 244.

Aufsicht übernommen hat, leistet die geforderten Dienste und der Tierhalter zahlt ihm dafür die vereinbarte Vergütung. Damit ist das zwischen dem Tierhalter und dem Aufsichtspflichtigen bestehende Vertragsverhältnis erschöpft. Der § 833 B. G. B. aber statuiert eine außerhalb des Vertrages gelegene, außerkontraktliche Haftpflicht. Wenn also der zur Dienstleistung Verpflichtete wie z. B. der Viehwärter anläßlich seiner Dienstverrichtung an dem Tiere von diesem verletzt wird, z. B. beim Putzen eines Pferdes, von diesem geschlagen wird, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so steht die eingetretene Beschädigung außerhalb der kontraktlichen Beziehungen. Diesen Schaden würde der Verletzte als zufälligen selbst zu tragen haben, wenn ihm nicht aus einem besonderen Rechtsgrunde, den des § 833, ein Ersatzanspruch vom Gesetz gewährt wäre.

Die Haftung aus § 834 unterscheidet sich vor allem dadurch von der aus § 833, daß sie auf einem anderen Prinzip beruht. Dem § 834 liegt das Verschuldungsprinzip zugrunde, indem sich der Aufsichtspflichtige von seiner Haftung durch den Nachweis, daß ihn kein Verschulden trifft, befreien kann, während das Veranlassungs- oder Gefährdungsprinzip des § 833 B. G. B. den Nachweis der Schuldlosigkeit ausschließt.

Aber nicht dadurch, daß der Tierhalter einen Dritten zur Führung der Aufsicht über seine Tiere kontraktlich verpflichtet, wird er von seiner Haftung frei. Die Haftpflicht aus § 834 charakterisiert sich als Mithaft. Der Tierhalter ist immer verantwortlich; neben ihm kann auch der Aufsichtspflichtige haften. Haftet letzterer auch, so

haften Tierhalter und Aufsichtspflichtiger als Gesamtschuldner[1]). Der Verletzte kann also sowohl gegen den Tierhalter als auch gegen den Aufsichtspflichtigen, sowie zugleich gegen beide als Gesamtschuldner klagen. Der Verletzte muß allerdings damit rechnen, daß der Aufsichtspflichtige sich vielleicht exkulpiert, und insoweit die Klage abgewiesen werden kann. In der Regel wird wohl nur der Tierhalter in Anspruch genommen werden, da er meistens der pekuniär besser gestellte sein wird, während der Aufsichtspflichtige in den meisten Fällen der Klasse der Minderbegüterten, der Dienstboten, angehören wird.

Anderer Ansicht ist Endemann[2]) in bezug der Haftung des Tierhalters beim Vorliegen eines vertraglichen Aufsichtsverhältnisses. Er folgert aus dem Verhältnisse von § 834 und § 831 zu § 833, daß die Haftung sich für den Tierhalter stets auch Dritten gegenüber auf das Maß der culpa in eligendo verringert, sobald der Tierhalter jemandem mit der vertraglichen Aufsicht betraut hat. Nach Endemann ist der Tierhalter von einer Haftung frei, wenn er bei Auswahl der aufsichtspflichtigen Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwendet. Dieser Ansicht ist nicht zuzustimmen; sie widerspricht einmal dem der Haftung für Tierschaden

---

[1]) s. Planck, a. a. O. §§ 834, 840; Neumann, a. a. O. zu § 833; Cosack, a. a. O. § 166; Fischer-Henle, Handausgabe zum B. G. B. zu § 834; Schollmeyer, a. a. O. S. 120; Scherer, a. a. O. §§ 833, 834; Dernburg, a. a. O. S. 396 und Oertmann zu § 834.

[2]) Endemann, a. a. O. § 202, Anm. 10, 3. u. 4. Aufl.

zugrunde liegenden Veranlassungs- oder Gefährdungsprinzipe, denn in vielen Fällen würde der Tierhalter nicht in Anspruch genommen werden können, weil er die gemäß § 831 erforderliche Sorgfalt angewandt hat, und es würde auch nicht der, welcher den Nutzen von dem Tiere hat, den Schaden tragen. Ferner würde auch der begüterte Tierhalter dem minderbegüterten gegenüber im Vorteil sein, indem er sich Hülfskräfte zur Aufsicht über seine Tiere hält, und somit seine Haftung für Tierschäden beseitigen könnte: er braucht ja nur bei Auswahl dieser Personen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwenden; gewiß eine leichte Mühe gegenüber dem großen Vorteil, eine scharfe Haftung abzuwenden. Wollte man Endemanns Ansicht zustimmen, so könnte leicht der Fall eintreten, daß der Verletzte von Keinem Ersatz für den ihn von einem Tiere zugefügten Schaden erlangen kann; vom Tierhalter nicht, weil er bei Auswahl seines Aufsichtspflichtigen die gemäß § 831 erforderliche Sorgfalt angewandt hat, vom Aufsichtspflichtigen nicht, weil er sich exkulpiert. Dieses Resultat widerspricht durchaus der ratio legis.

In dem Verhältnis des Tierhalters zum Aufsichtspflichtigen ist allerdings der letztere der allein Verpflichtete, wenn ein seiner Aufsicht unterstelltes Tier einen Schaden anrichtet, und er sich nicht exkulpieren kann; insofern ist der Aufsichtspflichtige der allein Ersatzpflichtige.

## § 11.

### Die Person des Ersatzberechtigten.

Nach § 833 B. G. B. hat der Tierhalter den durch das Tier angerichteten Schaden zu ersetzen, soweit es sich um die Tötung, Körper- oder Gesundheitsverletzung oder Beschädigung einer Sache handelt. In diesen Fällen ist ersatzberechtigt der „Verletzte", wie sich das Gesetz ausdrückt. Wer ist nun der Verletzte im Einzelfalle?

In dem Falle, daß ein Mensch getötet ist, ist der Verletzte derjenige Dritte, welcher zur Zeit der Tötung zu dem Getöteten in einem Verhältnisse stand, vermöge dessen er dem Dritten gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder werden konnte[1]), so z. B. Ehegatten, Eltern oder Kindern. Aber auch derjenige Dritte, welcher zur Zeit der Tötung noch nicht geboren, aber bereits erzeugt war, hat gegen den Tierhalter einen Anspruch auf Schadensersatz (§ 844, Abs. 2).

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen ist der Verletzte derjenige, welcher durch die Beschädigung persönlich betroffen ist; in diesem Falle kann also kein Zweifel über die Person des Ersatzberechtigten obwalten.

Wird durch das Tier eine Sache beschädigt, so wird in den meisten Fällen der Eigentümer der Sache auch der Ersatzberechtigte sein. Aber es kann auch der Fall eintreten, wo nicht der Eigentümer der Sache,

---

[1]) s. §§ 1345, 1351, 1360 f., 1570 ff., 1601 ff., 1700, 1708 ff., 1739, 1765 B. G. B.

sondern ein an derselben Nutzungsberechtigter der Verletzte im Sinne des § 833 ist, z. B. ein fremdes Tier dringt in einen gepachteten Garten ein und frißt von den Beerensträuchern die Früchte ab. Auch kann der Fall eintreten, daß sowohl der Eigentümer wie der Nutzungsberechtigte eine Schadensersatzforderung haben, wie in dem vorhin erwähnten Beispiel, wenn das Tier auch noch die Sträucher beschädigt. Der Eigentümer kann Ersatz wegen der beschädigten Sträucher, der Pächter wegen der von dem Tiere gefressenen Beeren verlangen.

## § 12.

### Ausschluss bezw. Beschränkung der Haftung. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten.

Nicht in jedem Falle, wenn ein Tier einen Schaden angerichtet hat, ist der Halter desselben auch schadensersatzpflichtig. § 254 B. G. B. bestimmt nämlich, daß, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Ersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen abhängt, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht ist. Auch darin wird ein Verschulden des Beschädigten gefunden, daß er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Daß diese Bestimmung für die Haftung aus § 833 von größter Wichtigkeit ist, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. In vielen Fällen der Haftung aus § 833

wird die genannte Bestimmung zur Anwendung kommen. Voraussetzung ist, daß bei der willkürlichen Tätigkeit des Tieres eine Handlung des Beschädigten mitgewirkt hat, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem eingetretenen Erfolge steht; die Tätigkeit des Tieres und das Verschulden des Verletzten müssen zusammengewirkt haben, um den Schaden herbeizuführen.

Die Ersatzpflicht des Tierhalters kann einmal ganz fortfallen, wenn das Verhalten des Verletzten bei der Anrichtung des Schadens durch das Tier derartig war, daß dem Verletzten das größte Verschulden zur Last fällt, z. B. ein Dieb bricht zur Nachtzeit ein und wird von der im Hause befindlichen Dogge gebissen, oder jemand kommt in einem Zoologischen Garten einem Tierkäfig zu nahe und wird verletzt, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln angebracht sind.

Die Haftung des Tierhalters kann auch gemindert sein, wenn das Verhalten des Verletzten nicht derartig war, daß man ihm allein die Schuld bei dem angerichteten Schaden zur Last legen kann, z. B. jemand geht sehr eilig über die Straße, ohne auf den Weg zu achten, dabei rennt er einen Hund an, der ihn beißt.

Es werden in jedem einzelnen Falle, wenn der Beschädigte an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, die Umstände zu prüfen und danach wird das Maß der Verursachung festzusetzen sein, es wird z. B. auch die Reizbarkeit eines Tieres, ob der Verletzte sie kannte oder nicht, in Betracht zu ziehen sein. Ist der entstandene Schaden vorwiegend auf die willkürliche Tätigkeit des Tieres zurückzuführen, so ist der Halter des-

selben voll ersatzpflichtig, hat dagegen vorwiegend der Verletzte den Schaden verursacht, so fällt die Ersatzpflicht des Tierhalters fort.

Trifft jedoch bei der Schadensanrichtung den Verletzten ein Verschulden, das nicht derartig war, daß man es als vorwiegend für die Verursachung des Schadens bezeichnen kann, so mindert sich im Verhältnis die Ersatzpflicht des Tierhalters.

Auch darin liegt ein Verschulden des Verletzten, wenn er, wie schon erwähnt, es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern; z. B. ein Gärtner sieht ruhig zu, wie eine Kuh, die in seinen Blumengarten eingedrungen ist, wertvolle Pflanzen abfrißt, statt die Kuh fortzujagen; oder der Gärtner unterläßt es, einen von der Kuh beschädigten Obstbaum zu verbinden, so daß der Baum infolge von Saftverlust abstirbt.

Streitig ist, was unter dem Ausdruck „Verschulden" im § 254 zu verstehen ist. Einerseits [1]) wird die Ansicht vertreten, daß der Begriff des Verschuldens im technischen Sinne, als Schuld, Pflichtverletzung, aufzufassen und darnach Vorsatz oder Fahrlässigkeit erforderlich sei; ferner müsse der Beschädigte nach § 276 deliktsfähig im Sinne von §§ 827, 828 B. G. B. sein, wenn ihm sein Handeln als Verschulden anzurechnen sei. Andererseits [2]) wird der Begriff des Verschuldens als

[1]) so Linkelmann, a. a. O. S. 59; Schollmeyer, a. a. O. S. 42; Staudinger, a. a. O. S. 18; Cosack, a. a. O. S. 318; v Liszt, a. a. O. S. 81.

[2]) so Endemann, a. a. O. S. 593 ff., S. 596, Note 4 (3. u. 4. Aufl.); Crome, a. a. O., Bd. I, S. 497.

gleichbedeutend mit „bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben“ aufgefaßt.

Diese Frage ist namentlich in jenen Fällen von großer Bedeutung, wo ein Kind unter 7 Jahren oder ein Bewußtloser bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Das Reichsgericht steht auf dem ersteren Standpunkte, indem es unter Verschulden im § 254 B. G. B. eine schuldvolle Handlung des Beschädigten versteht, die bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat [1]). Eine solche könne aber nur auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach § 276 B. G. B. beruhen. Nach § 828 B. G. B., auf den § 276 ausdrücklich verweise, könne, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, für einen von ihm verursachten Schaden nicht verantwortlich gemacht werden; somit werde also bei dem Kinde die Möglichkeit, eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung zu begehen, verneint.

Diese Schlußfolgerung des Reichsgerichts ist m. Ansicht nach nicht richtig. Daraus, daß ein Kind unter 7 Jahren nach § 828 für einen von ihm angerichteten Schaden nicht verantwortlich gemacht werden kann folgt noch nicht, daß es auch nicht vorsätzlich oder fahrlässig handeln kann. Das Gesetz will im § 828 nur eine Altersgrenze festsetzen, bis zu welcher man ein Kind nicht schadensersatzpflichtig machen kann. Daß ein Kind unter 7 Jahren aber keine schuldhafte Handlung begehen kann, will das Gesetz damit nicht sagen, kann es auch gar nicht sagen. Weshalb sollte ein Kind von 6 Jahren 364 Tagen nicht vorsätzlich

[1]) Entsch. des R. G., Bd. 54, S. 411.

handeln können, z. B. absichtlich mit einem Stein ein Fenster einwerfen? oder fahrlässig, indem es zwischen einen Trupp wilder Pferde läuft. Gegen die Ansicht des Reichsgerichts spricht auch der § 829 B. G. B., der unter Umständen einen Bewußtlosen oder ein Kind unter 7 Jahren zum Schadensersatz für seine Handlungen verpflichtet.

Der Begriff des Verschuldens im § 254 ist demnach dahin aufzufassen, daß der Beschädigte schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig, an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Vorsätzlich oder fahrlässig eine eigene Schädigung herbeiführen kann aber auch ein Unzurechnungsfähiger oder ein Kind unter 7 Jahren[1]).

Kommt aber § 254 B. G. B. auch dann zur Anwendung, wenn jemand durchgehende Pferde aufzuhalten sucht und dabei verletzt wird? m. a. W. ist dem Verletzten diese Handlung als Verschulden anzurechnen oder ist von einem Verschulden in diesem Falle keine Rede und der Tierhalter ersatzpflichtig? Man wird davon auszugehen haben, daß jemand, der in Ausübung einer sittlichen Pflicht handelt, der so edel ist, seine Gesundheit oder gar sein Leben einzusetzen, um Unheil von seinen Mitmenschen abzuwenden, daß dieses sein edles Handeln ihm nicht als Verschulden angerechnet werden kann. Vielmehr wird man billigerweise den Tierhalter auch für diesen Schaden haften lassen. Aber man wird in solchen Fällen doch eine Grenze ziehen müssen und nicht immer wird man dem Verletzten einen Anspruch auf Schadensersatz zubilligen. Man wird in

[1]) s. auch Pfizer in der deutschen Juristenzeitung, 1904, S. 712.

solchen Fällen fordern müssen, daß die Handlungsweise des Verletzten auch Aussicht auf Erfolg hatte, daß der Verletzte sich sagen konnte, er wäre imstande, den drohenden Schaden durch sein Eingreifen abzuwenden. So wird man einen Anspruch auf Schadensersatz verneinen und dem Verletzten allein die Schuld an der Beschädigung geben müssen, wenn z. B. eine schwächliche Person, die nie mit Pferden umgegangen hat, bei dem Versuche verletzt wird, ein wild gewordenes Gespann durch sein persönliches Eingreifen zum Stillstehen zu bringen, oder wenn jemand ohne Waffen auf ein Raubtier, einen Löwen, der ausgebrochen ist, losgehen wollte, um ihn mit einem Knüttel zu töten. Wohl aber wird man dem Verletzten einen Schadensersatzanspruch zubilligen, wenn im ersteren Beispiele die Person des Eingreifenden mit Pferden umzugehen versteht oder im letzten Beispiele, wenn ein Jäger mit der Büchse auf den Löwen losgehen würde. Aus dem Gesichtspunkte der Gefährdungshaftung wird man in solchen Fällen den Tierhalter haften lassen[1]).

## § 13.

### Mitwirkendes Verschulden eines Dritten.

Wie in den Fällen, wenn der Verletzte selbst bei der Beschädigung durch das Tier schuldhaft mitgewirkt hat, die Haftung des Tierhalters ausgeschlossen oder beschränkt sein kann, so ist letzterer auch dann

[1]) s. auch Dernburg, a. a. O. Bd. 2, S. 66; Crome, a. a. O., Bd. I, S. 477; Endemann, a. a. O. S. 743.

nicht schadensersatzpflichtig, wenn einen Dritten ein Verschulden bei dem schädigenden Eingriff des Tieres zur Last fällt; wie in dem Falle, daß jemand einen Hund auf einen ruhig seines Weges gehenden Dritten hetzt und dieser von dem Hund gebissen wird; oder wenn jemand den bösartigen Stier seines Nachbarn von der Kette löst, und der Stier Schaden anrichtet. In diesen Fällen spricht man von einem mitwirkenden Verschulden eines Dritten.

Im Gegensatz zum vorigen Paragraphen, beim mitwirkenden Verschulden des Verletzten, wird der Tierhalter in diesen Fällen zwar dem Verletzten gegenüber nicht von seiner Haftpflicht befreit, denn der Verletzte hat die Wahl, ob er den Tierhalter aus § 833 oder den Dritten aus § 823 B. G. B. in Anspruch nehmen will, aber der Tierhalter kann gegen den Dritten Regreß nehmen. Im Verhältnis vom Tierhalter zum Dritten ist letzterer allein schadensersatzpflichtig. § 840 Abs. 3 B. G. B. bestimmt nämlich: ist neben demjenigen, welcher nach §§ 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Dritte allein verpflichtet.

Der Tierhalter kann dem Verletzten gegenüber nicht einwenden, daß ein Dritter den Schaden verursacht habe; er haftet stets in erster Linie; dagegen kann er auf den Dritten seinen Rückgriff nehmen. Aber der Rückgriff auf den Dritten hat für den Tierhalter nur dann Wert, wenn ersterer imstande ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Trifft bei der Schadensanrichtung sowohl den Dritten wie den Tierhalter ein Verschulden, so kommt in ihrem Verhältnisse zu einander § 254 B. G. B. zur Anwendung, d. h. es ist zu untersuchen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Tierhalter oder dem Dritten verursacht ist.

Der Dritte ist auch demjenigen zum Schadensersatze verpflichtet, der bei dem Versuche verletzt wird, ein Tier an der Anrichtung eines Schadens zu verhindern, das von dem Dritten zur Anrichtung des Schadens veranlaßt ist; z. B. der Dritte hat einen fremden Hund auf jemanden gehetzt. Eine des Wegs kommende Person bemerkt dieses und kommt dem Bedrängten zu Hülfe, wobei erstere verletzt wird; auch in diesem Falle ist in erster Linie der Tierhalter ersatzpflichtig, wogegen er gegen den Dritten Regreß nehmen kann.

## § 14.

### Sind die Vorschriften des 25. Titels des B. G. B. auch auf § 833 anwendbar?

Wie uns die Entstehungsgeschichte des § 833 gezeigt hat, ist die Schadensersatzpflicht des Tierhalters unabhängig von einem Verschulden desselben; seine Haftpflicht ist an das Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes geknüpft, nämlich den der Schadensanrichtung durch das von ihm gehaltene Tier. Im Bürgerlichen Gesetzbuche hat der § 833 seine Stellung im 25. Titel, überschrieben mit „unerlaubte Handlungen“ gefunden. Es fragt sich nun, ob aus dem Grunde, daß der § 833

unter dem genannten Titel Aufnahme gefunden hat, auch die übrigen Bestimmungen des 25. Titels auf § 833 anzuwenden sind.

Um diese Frage beantworten zu können, muß man zunächst untersuchen, ob das Bürgerl. Gesetzbuch den Begriff der unerlaubten Handlung, wie er bereits vor seinem Inkrafttreten galt, übernommen hat, oder ob es einen neuen Begriff der unerlaubten Handlung hat schaffen wollen.

Die herrschende Ansicht geht dahin, daß das Bürgerl. Gesetzbuch einen neuen Begriff der unerlaubten Handlung nicht hat schaffen wollen, sondern daß es den alten Begriff, welcher ein schuldhaftes Handeln zur Voraussetzung hat, beibehalten hat.

Wie schon oben erwähnt, ist die Haftpflicht aus § 833 von einem Verschulden unabhängig. Trotzdem finden sich noch namhafte Vertreter der Wissenschaft, die den Anspruch aus § 833 als einen Anspruch aus einer unerlaubten Handlung ansehen [1]). Enneccerus bezeichnet die Fälle der Haftung ohne Verschulden als erlaubte Handlungen, die aber als unerlaubte zu behandeln sind [2]). Die Ansicht wird mit der Stellung des § 833 im 25. Titel begründet. Wenn man aber einen Blick in die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen wirft, so wird bald klar, daß man die Stellung des § 833 unter die unerlaubten Handlungen nicht

[1]) s. Planck, Kom., Vorbemerkung zum 25. Titel.

[2]) Enneccerus-Lehmann, a. a. O. S. 864; s. ferner Oertmann, Kom. § 833; Neumann, Handausgabe S. 510, Cosack, a. a. O. S. 614; Gaup-Stein, Kom. zur C. P. O. § 32.

zur Begründung der letzteren Ansicht verwerten kann. Der I. Entwurf des B. G. B. stand bezüglich der Haftung für Tierschaden auf dem Prinzipe des Verschuldens und auch der II. Entwurf hatte das letztgenannte Prinzip noch nicht ganz fallen gelassen, indem er bezüglich der Haustiere an dem Verschuldungsprinzipe festhielt. In beiden Entwürfen war also die Stellung der Bestimmung über die Haftung für Tierschaden unter den Begriff der unerlaubten Handlungen gerechtfertigt. Als man nun auch eine Haftung für Haustiere ohne Verschulden des Tierhalters eintreten lassen wollte, wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dann die Bestimmung nicht mehr unter den Titel der unerlaubten Handlungen gehöre. Tatsächlich ließ man nun das Moment des Verschuldens fallen, wodurch eine Änderung der Stellung dieser Bestimmung erforderlich geworden wäre, wenn nicht ein Antrag auf Wiederherstellung des Verschuldungsprinzipes hinsichtlich der Haftung für Haustiere gestellt wäre. Als dieser Antrag dann abgelehnt wurde, hatte man keine Zeit mehr, dieser Bestimmung einen anderen Platz zu geben. Hieraus geht hervor, daß man aus der Stellung des § 833 nicht auf die Anwendbarkeit der sämtlichen Bestimmungen des 25. Titels schließen kann. Auch das Reichsgericht sagt[1]), daß „man der Überschrift eines Titels zuviel Gewicht beilege, wenn man aus derselben in Verbindung mit einzelnen im Titel enthaltenen Bestimmungen eine grundsätzlich neue, vom Sprachgebrauch ganz abweichende Begriffsbestimmung

[1]) Entscheidung, Bd. 50, S. 410.

der unerlaubten Handlung ableiten wolle". Da das Bürgerl. Gesetzbuch einen neuen Begriff der unerlaubten Handlung nicht hat schaffen wollen, sondern an dem alten Begriff festgehalten hat, so folgt daraus, daß die im 25. Titel des B. G. B. enthaltenen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen nicht ohne weiteres auf § 833 zur Anwendung zu bringen sind, sondern daß man auf § 833 nur die Vorschriften anwenden kann, die nicht das Moment des Verschuldens zur Grundlage haben.

a. Ist die Haftung des Tierhalters von der Zurechnungsfähigkeit desselben abhängig?

Nach § 827 B. G. B. ist derjenige, welcher im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, für denselben nicht verantwortlich und § 828 befreit den von einer Ersatzpflicht für den von ihm angerichteten Schaden, wenn er das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; auch der ist nicht schadensersatzpflichtig, der zwar das 7. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Da das Bürgerliche Gesetzbuch bei den unerlaubten Handlungen grundsätzlich davon ausgeht, daß dem Täter ein Verschulden zur Last fällt, so folgt daraus, daß in dem Falle keine Schadensersatzpflicht gegeben ist, wenn das Verhalten der schädigenden Person ihr nicht als Schuld

angerechnet werden kann. Die Voraussetzungen, unter denen eine Person als nicht verantwortlich für ihr Tun angesehen werden soll, hat das Gesetz in den oben genannten beiden §§ 827, 828 bestimmt. Während diesen beiden Paragraphen also das Prinzip des Verschuldens zugrunde liegt, ist die Ersatzpflicht des Tierhalters aus § 833, wie erwähnt, von einem Verschulden desselben unabhängig, sie beruht vielmehr auf dem Prinzip der Gefährdung des Publikums. In dem Halten des Tieres liegt der Zustand der Gefahr und für den letzteren ist es belanglos, ob der Tierhalter zurechnungsfähig ist oder nicht; der Zustand der Gefahr wird durch die Zurechnungsfähigkeit des Tierhalters nicht im geringsten berührt, weder vergrößert noch verringert. Daher kann man die Haftung aus § 833 nicht von der Zurechnungsfähigkeit des Tierhalters abhängig sein lassen[1]).

### b. Haftung mehrerer Tierhalter.
### Sind die §§ 830, 840, Abs. 1 anwendbar?

§ 830 B. G. B. bestimmt, daß, wenn mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben, jeder für den Schaden verantwortlich ist. Daß diese Bestimmung auf § 833 keine unmittelbare Anwendung finden kann, dürfte

[1]) So auch die herrschende Lehre; u. a. Dernburg, a. a. O. § 396; Linkelmann, a. a. O. S. 87; Oertmann, a. a. O. § 833; Matthiass, Bd. I, S. 722; Kipp, a. a. O., Bd. II, S. 890; Fischer-Henle zu § 833 u. a.; anderer Ansicht: Cosack, a. a. O. § 166; v. Liszt a. a. O. S. 107; Kuhlenbeck, a. a. O. zu § 833; Endemann, a. a. O. § 201; Neumann, a. a. O. zu § 833.

wohl außer Zweifel stehen; denn nach dem Wortlaut des § 830 kann er nur dann angewendet werden, wenn mehrere Personen für eine von ihnen verübte unerlaubte Handlung verantwortlich sind; der § 833 hat jedoch ein schädigendes Tun eines Tieres zur Voraussetzung. Es fragt sich nun, ob § 830 analoge Anwendung finden kann. v. Liszt[1]) begründet die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Tierhalter aus § 830, indem er ihn analog anwenden will. Einer solchen analogen Anwendung ist jedoch § 830 nicht fähig, da er, wie sein Wortlaut klar ergibt, nur auf die eigentlichen unerlaubten Handlungen Bezug nimmt. Die Ersatzpflicht aus § 833 stellt sich aber nicht als eine solche aus einer unerlaubten Handlung dar. Somit kann § 830 auch keine Anwendung auf § 833 finden.

Aber auch die Anwendbarkeit des § 840, Abs. 1 ist ausgeschlossen. Auch dieser Paragraph handelt von unerlaubten Handlungen und bestimmt, daß, wenn mehrere aus einer solchen verantwortlich sind, sie als Gesamtschuldner haften sollen.

Bezüglich der Haftung mehrerer Tierhalter für den von ihrem Tiere angerichteten Schaden kommt vielmehr § 420 B. G. B. zur Anwendung[2]), der eine geteilte Haftung der Tierhalter eintreten läßt. Dabei ist Voraussetzung, daß die Tierhalter aus § 833 in Anspruch genommen

[1]) a. a. O., Deliktsobl., S. 107.

[2]) so auch Dernburg, a a. O. § 396; Isay, a. a. O. S. 319; letzterer leitet die geteilte Haftung aus den Bestimmungen über die Gemeinschaft ab; a. Ansicht Enneccerus-Lehmann, a. a. O. S. 803; Matthiass, a. a. O. S. 722; Neumann, a. a. O. zu § 833.

werden und nicht etwa aus § 823 B. G. B., in welch letzterem Falle sie als Gesamtschuldner haften würden, da dann ja eine Haftung aus einer unerlaubten Handlung vorläge. Würden z. B. mehrere Tierhalter ihren Hund auf jemand hetzen, so könnte der Verletzte nach § 830 jeden der Tierhalter auf Schadensersatz belangen; sie haften alle nach § 840, Abs. 1 als Gesamtschuldner. Träfe die Tierhalter jedoch kein Verschulden bei der Schadensanrichtung ihres Tieres, so würden sie aus § 833 B. G. B. haften und der Verletzte könnte von jedem Tierhalter nur die entsprechende Quote des entstandenen Schadens beanspruchen.

### c. Umfang des Schadensersatzanspruches. Sind die §§ 843—847 anwendbar?

In den §§ 249—254 B. G. B. sind die allgemeinen Bestimmungen über den Umfang des zu leistenden Schadens enthalten. Das Bürgerliche Gesetzbuch geht von dem Grundsatz aus, daß derjenige, welcher einen Schaden angerichtet hat und für diesen ersatzpflichtig ist, den Zustand wiederherstellen soll, der vor dem schädigenden Eingriff des Ersatzpflichtigen bestanden hat, es steht also grundsätzlich auf dem Standpunkt der Naturalrestitution. Da das Leben jedoch viele Fälle zeitigt, in welchen eine Naturalrestitution unmöglich ist oder doch nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwande bewirkt werden kann, so hat das Gesetz bestimmt, daß der Schadensersatzberechtigte im Falle der Unmöglichkeit der Naturalrestitution nur eine Entschädigung in Geld fordern kann. Ist die Natural-

restitution mit unverhältnismäßig hohen Kosten für den Ersatzpflichtigen verbunden, so kann letzterer sich durch eine Entschädigung in Geld befreien. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn.

Zu diesen allgemeinen Bestimmungen über den zu leistenden Schadensersatz hat das Bürgerl. Gesetzbuch im 25. Titel noch besondere hinzugefügt im Falle der Tötung oder Körperverletzung eines Menschen. Wenn nämlich infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder vermindert wird oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eintritt, so ist nach § 843 B. G. B. dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten. Im Falle der Tötung hat auch der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welcher diese tragen muß, und wenn der Getötete zur Zeit der Verletzung einem Dritten unterhaltspflichtig war oder werden konnte, oder wenn einem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen wird, so hat der Schadensersatzpflichtige auch diese Personen durch eine Geldrente zu entschädigen (§ 844). War der Getötete zurzeit der Verletzung einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet, so hat der Ersatzpflichtige auch hierfür den Dritten zu entschädigen (§ 845). Im Falle der Körperverletzung oder Freiheitsberaubung ist dem Verletzten auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren (§ 847).

Es fragt sich nun, ob diese Bestimmungen auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Tier die genannten Beschädigungen angerichtet hat.

Die herrschende Lehre tritt für die Anwendung der genannten Bestimmungen auf § 833 ein. Nur v. Liszt und Leske[1]) sind anderer Ansicht, indem ersterer unter „Tötung“ und „Körperverletzung“ nur die von einem Menschen begangene Handlung versteht und deshalb § 844 und 845 nicht für anwendbar hält. Diese einengende Auslegung dürfte nicht zutreffend sein schon aus dem Grunde, weil das Gesetz selbst im § 833 diese Ausdrücke gebraucht. § 833 sagt ja: wird ..... getötet oder der Körper verletzt. Weshalb das Gesetz unter „töten“ oder „den Körper verletzen“ in den §§ 844, 845 etwas anderes als im § 833 verstehen sollte, ist nicht einzusehen. Kein Grund spricht dafür, daß das Gesetz seinen Sprachgebrauch in den §§ 844, 45 geändert hätte. Daß die §§ 844—847 nur dann zur Anwendung kommen können, wenn ein Verschulden vorliegt, ist aus dem Wortlaut der genannten Paragraphen nicht zu entnehmen. Was die Anwendbarkeit des § 847 anlangt, so hat Merz[2]) diese bestritten, da die nach § 847 zu leistende Entschädigung den Charakter der Buße habe und diese Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfordere[3]). Dieser Ansicht

---

[1]) v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 108; Leske, vergl. Darstellung des B. G. B. u. A. L. R., Bd. I, S. 351.

[2]) in Seufferts Blätter für Rechtsanw., Bd. 67, S. 165 ff.

[3]) für Anwendung des § 847, Planck, a. a. O. zu § 847; Cosack, a. a. O. S. 614.

ist aus dem Grunde nicht beizustimmen, weil die Anwendbarkeit des § 847 kein Verschulden des Ersatzpflichtigen zur Voraussetzung hat. Auch das Reichsgericht hat sich für die Anwendbarkeit der genannten Bestimmung ausgesprochen [1]).

Hiernach ergibt sich, daß der Tierhalter für Sachbeschädigungen durch sein Tier nach Maßgabe der §§ 249—252, für Tötung eines Menschen oder Körperverletzungen nach §§ 843—847 B. G. B. Schadensersatz zu leisten hat.

### d. Verjährung der Ersatzansprüche aus § 833. Ist § 852 anwendbar?

Nach § 852 B. G. B. verjährt der Anspruch auf Schadensersatz aus einer unerlaubten Handlung in drei Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an.

Bei rein äußerlicher Betrachtung des § 852 will es scheinen, daß letzterer nicht auf den Tatbestand des § 833 angewendet werden kann; denn die im § 852 enthaltenen Ausdrücke „unerlaubte Handlungen“ und „Begehung der Tat“ sprechen dafür, daß § 852 von einer eigentlich unerlaubten Handlung redet, die Haftung aus § 833 jedoch nicht als solche anzusehen ist. Was den Ausdruck „Handlung“ anlangt, so ist zu bemerken, daß allerdings nur ein mit Vernunft begabtes Wesen,

[1]) Entsch., Bd. 50, S. 253.

der Mensch, „handeln“ kann, aber nicht ein Tier. Aber das Wort „Handlung“ ist nicht in diesem engen Sinne auszulegen. Betrachtet man das Wesen des Haftungsgrundes aus § 833, so wird dieses durch § 852 nicht berührt. Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen ist nicht durch das Vorliegen eines Verschuldens bedingt. § 852 kommt in allen Fällen einer Haftung aus dem 25. Titel zur Anwendung und auch die herrschende Lehre geht dahin, daß § 852 auf § 833 anwendbar ist. Freilich darf man unter „Begehung der Handlung“ nicht das Halten des Tieres verstehen, sondern den Zeitpunkt, wo das Tier schädigend in die Rechtssphäre des Verletzten eingegriffen hat[1]). Wollte man jedoch § 852 nicht für anwendbar halten, so würden die Schadensersatzansprüche aus § 833 der allgemeinen Regel entsprechend nach § 195 B. G. B. erst in 30 Jahren verjähren. Wir hätten dann den Fall, daß, wenn jemand durch sein Verschulden einen Schaden anrichtet, der Anspruch des Verletzten gegen ersteren in 3 Jahren verjährt wäre, während der Anspruch gegen den Tierhalter, der ohne Verschulden haftet, erst in 30 Jahren verjährt wäre. Dieses Resultat kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Wir kommen also bei der Prüfung der Frage, welche Bestimmungen des 25. Titels auf § 833 anwendbar sind, zu dem Ergebnisse, daß einmal die Ersatzpflicht von der Zurechnungsfähigkeit (§§ 827, 828) des Tier-

[1]) vergl. Kuhlenbeck, a. a. O. zu § 852: „Handlung des § 833 ist der Eintritt des Schadens (des schädigenden Ereignisses); so auch Planck, a. a. O.; Linkelmann, a. a. O. u. a.

halters unabhängig ist; ferner, daß mehrere Tierhalter geteilt haften; daß auf den Umfang der Ersatzpflicht die §§ 843—47 zur Anwendung kommen, daß endlich der Anspruch auf Schadensersatz in 3 Jahren verjährt.

Mit diesem Resultat stimmt die von Dernburg aufgestellte Regel überein: „Unanwendbar auf § 833 sind diejenigen Vorschriften des 25. Titels, welche Konsequenzen des Verschuldungsprinzips sind“ [1]).

## § 15.

### Rückblick.

Das Ergebnis unserer Untersuchung kurz zusammengefaßt, ist folgendes:

Die Haftung des Tierhalters ist von einem Verschulden desselben unabhängig.

Tierhalter ist, wer im eigenen Interesse die Sorge für das Tier durch Gewährung von Obdach und Unterhalt übernommen hat und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer.

Unter Tier ist nur ein solches Lebewesen zu verstehen, das in Ausübung seiner Befähigung, eine auf eigener Willensbestimmung beruhende Tätigkeit zu entwickeln, einen Schaden der im § 833 erwähnten Art anrichten kann. Der Tierhalter haftet für jedes seiner Tiere, Haustiere nicht ausgenommen.

Aber nicht für jede Schaden anrichtende Tätigkeit seines Tieres ist der Tierhalter auch ersatzpflichtig.

---

[1]) Dernburg, a. a. O. § 396.

Letzterer haftet nur, wenn die den Schaden bewirkende Tätigkeit seines Tieres auf einem selbständigen, willkürlichen Tun desselben beruht.

Ausgeschlossen bezw. beschränkt ist die Haftung des Tierhalters, wenn der Verletzte bei der Schadensanrichtung durch das Tier schuldhaft mitgewirkt hat.

Daß die unbedingte Haftung des Tierhalters zu recht unbefriedigenden, ja man kann sagen das Rechtsgefühl geradezu verletzenden Ergebnissen führen kann, haben u. a. folgende beiden Entscheidungen gezeigt:

1. Es hatte ein Bergwerksverwalter eigenmächtig und ohne Genehmigung die Pferde der Gewerkschaft, bei der er angestellt war, zu einer Ausfahrt benutzt. Auf der Fahrt wurden die Pferde scheu und rissen den Kläger zu Boden. Die Gewerkschaft ist zum Schadensersatz verurteilt [1]).

2. Der Beklagte hatte auf Bitten des Ehemannes der Klägerin diesen auf seinen Einspänner aufgenommen. Nach kurzer Fahrt überholte sie ein betrunkener Knecht mit seinem Wagen. Als dieser mit seinem Gefährt in gleicher Höhe mit dem Wagen des Beklagten war, fiel von dem Wagen des ersteren ein Koffer herab, wodurch das Pferd des Beklagten scheu wurde und mit dem Wagen gegen einen Baum rannte. Der Ehemann der Klägerin wurde herausgeschleudert und erlitt einen Schädelbruch, an dem er bald darauf starb. Der Beklagte ist zum Schadensersatz verurteilt [2]).

---

[1]) Entsch. des R. G., Bd. 52, S. 117.

[2]) Entsch. des R. G., Bd. 54, S. 73.

Eine Verurteilung mußte in beiden Fällen erfolgen, da die Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht nach § 833 gegeben waren. Aber dieses Ergebnis widerspricht dem allgemeinen Rechtsgefühl. Namentlich die Landwirtschaft fühlt sich durch die strenge Haftung des § 833 sehr bedrückt; denn sie ist vor allen anderen zum Halten von Tieren gezwungen.

Es wäre dringend zu wünschen, daß die strenge Haftung des § 833 hinsichtlich der Haustiere, welche zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden, gemildert, und daß eine Haftung für den durch diese angerichteten Schaden von einem Verschulden des Tierhalters abhängig gemacht würde. De lege ferenda würde sich vielleicht empfehlen, dem § 833 folgende Fassung zu geben:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier, das zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten wird, verursacht wird, und derjenige, welcher das Tier hält, beweist, daß er bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“